

Betreff:

**Installation einer Blitzersäule auf der Hugo-Luther-Straße;  
Geschwindigkeitsprüfung Broitzemer Straße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet  
(Entscheidung)

Status

27.11.2018

Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Bezirksrat Westliches Ringgebiet bittet die Verwaltung, auf der Hugo-Luther-Straße eine Blitzersäule dauerhaft zu errichten.

Die Verwaltung wird zudem gebeten zu prüfen, inwieweit eine Geschwindigkeitsprüfung in der Broitzemer Straße möglich wäre.

**Sachverhalt:**

Die Hugo-Luther-Straße ist eine stark befahrende Straße, auf der sich neben den sozialen Einrichtungen auch eine Kindertagesstätte befinden, die von vielen Menschen unterschiedlicher Generationen gerne besucht werden. Des Weiteren kreuzt das Ringgleis diese Straße und in unmittelbarer Nähe befindet sich der ehemalige Westbahnhof, der sich ebenfalls zu einem häufig besuchten Freizeitgelände entwickelt hat. Messungen im März 2018 haben ergeben, dass die auf der Hugo-Luther-Straße angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nur von etwa 22 % der AutofahrerInnen eingehalten werden. Der Rat der Stadt Braunschweig hat zu Beginn des Jahres 2018 die Installation von drei Blitzersäulen im Stadtgebiet beschlossen.

gez. Stefan Hillger  
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion

Gisela Ohnesorge  
Fraktionsvorsitzende Fraktion Die Linke

**Anlage/n:**  
keine

Betreff:

**Antrag  
Einrichtung einer Tempo 30 Zone**

Empfänger:  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:  
14.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet  
(Entscheidung)

27.11.2018

Status  
Ö

**Beschlussvorschlag:**

Antrag

Hiermit fordern wir die Einrichtung einer Tempo 30 Zone auf der Straße Westbahnhof sowie der Büchnerstraße.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rau

**Sachverhalt:**

**Anlagen:**  
keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310**

TOP 5.3

**18-09583**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Errichtung eines Spiegels für RadfahrerInnen  
Holsteinweg/Ringgleis**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet  
(Entscheidung)

27.11.2018

Status

Ö

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund einer Baumaßnahme (Bau einer Garage) kommt es im Bereich des Holsteinweges am Ende zum Ringgleis immer wieder zu gefährlichen Begegnungen zwischen Radfahrern. Man kann die Einbiegung nicht mehr einsehen.

Der Bezirksrat 310 beantragt die Aufstellung eines Verkehrsspiegels in diesem Kurvenbereich.

**Sachverhalt:**

Erfolgt mündlich.

Gez. Stefan Hillger  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8,  
HO 4, HO 6, LE 23 und WI 52****Stadtgebiet: Westliches Ringgebiet zwischen A 391, Rudolfplatz,  
Celler Straße, Westlicher Umflutgraben, Luisenstraße,  
Münchenstraße und Stadtteil Gartenstadt****Auslegungsbeschluss****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

06.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

„Den Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung) vom 16. März 1962, AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung) vom 16. März 1962, AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung) vom 8. November 1958, HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung) vom 30. August 1957, HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung) vom 24. November 1961, LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung) vom 4. März 1968, WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung) vom 5. Mai 1959, WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) vom 2. September 1961 sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Aufhebungssatzungen sowie die Begründung mit Umweltbericht und die aufzuhebenden Bebauungspläne sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel**

In dem Stadtgebiet Westliches Ringgebiet zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlichem Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße sowie dem Stadtteil Gartenstadt wurden die folgenden Bebauungspläne vom Rat der Stadt Braunschweig als Satzung beschlossen und traten mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft:

AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung), Rechtskraft 16. März 1962,  
 AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), Rechtskraft 16. März 1962,  
 AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung), Rechtskraft 8. November 1958,  
 HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung), Rechtskraft 30. August 1957,  
 HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung), Rechtskraft 24. November 1961,  
 LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung), Rechtskraft 4. März 1968,  
 WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung), Rechtskraft 5. Mai 1959,  
 WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung), Rechtskraft 2. September 1961

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 HO 6 lagen bei ihrer Aufstellung bereits in dem im Wesentlichen bebauten Siedlungsgebiet Westliches Ringgebiet. Der Bebauungsplan HO 6 bildete zusätzlich die Grundlage für die Entwicklung der HBK (Staatliche Hochschule für Bildende Künste) am Johannes-Selenka-Platz. Der Bebauungsplan WI 52 bereitete die Ortsteilentwicklung Gartenstadt vor.

Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass diese Bauverordnung durch Fristablauf außer Kraft getreten ist. Am 22. Mai 2000 wurde öffentlich bekanntgemacht, dass die Bauverordnung außer Kraft getreten ist.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der Bauverordnung eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren. Sie sind deshalb nicht mehr anwendbar. Um diese Situation rechtlich einwandfrei nachvollziehbar und so die planungsrechtliche Situation zu bereinigen, sind jedoch förmliche Aufhebungsverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erforderlich.

Zur Schaffung einer einwandfreien planungsrechtlichen Situation sollen die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 endgültig aufgehoben werden. Die Aufhebungen dienen auch der Bereinigung des Plankatasters.

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 26. Januar 2018 bis 26. Februar 2018 durchgeführt.

Die Leitungsträger verwiesen darauf, dass der Bestand ihrer Betriebsmittel auch weiterhin gewährleistet bleiben muss und Leitungen nicht überbaut werden dürfen. Bestehende Leitungen sind von der Aufhebung nicht berührt.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 27. Juli 2018 bis 28. August 2018 durchgeführt.

BS|NETZ gab den Hinweis auf eine Fernwärmeleitung in der Grünfläche Ecke Thomaestraße/Chemnitzstraße. Diese Leitung liegt außerhalb der Geltungsbereiche der aufzuhebenden Bebauungspläne und ist somit von den Aufhebungen nicht betroffen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

In der Zeit vom 19. Februar 2018 bis 2. März 2018 standen die Unterlagen zur Planung in

Form eines Aushangs sowie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Es wurde angeregt, für die betroffenen Stadtgebiete Artenschutzuntersuchungen durchzuführen und den Bebauungsplan AP 7 wegen der dort befindlichen Grünflächen nicht aufzuheben. Da die aufzuhebenden Bebauungspläne seit 2000 nicht mehr anwendbar sind, lassen sich aus den Aufhebungen keine diesbezüglichen Maßnahmen und Ansprüche herleiten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass insbesondere im Falle des AP 7 in der Zukunft ein Planerfordernis entsteht, auf welches dann reagiert werden muss. Die Stellungnahme der Verwaltung ist in der Niederschrift (Anlage 4) enthalten.

## **Empfehlung**

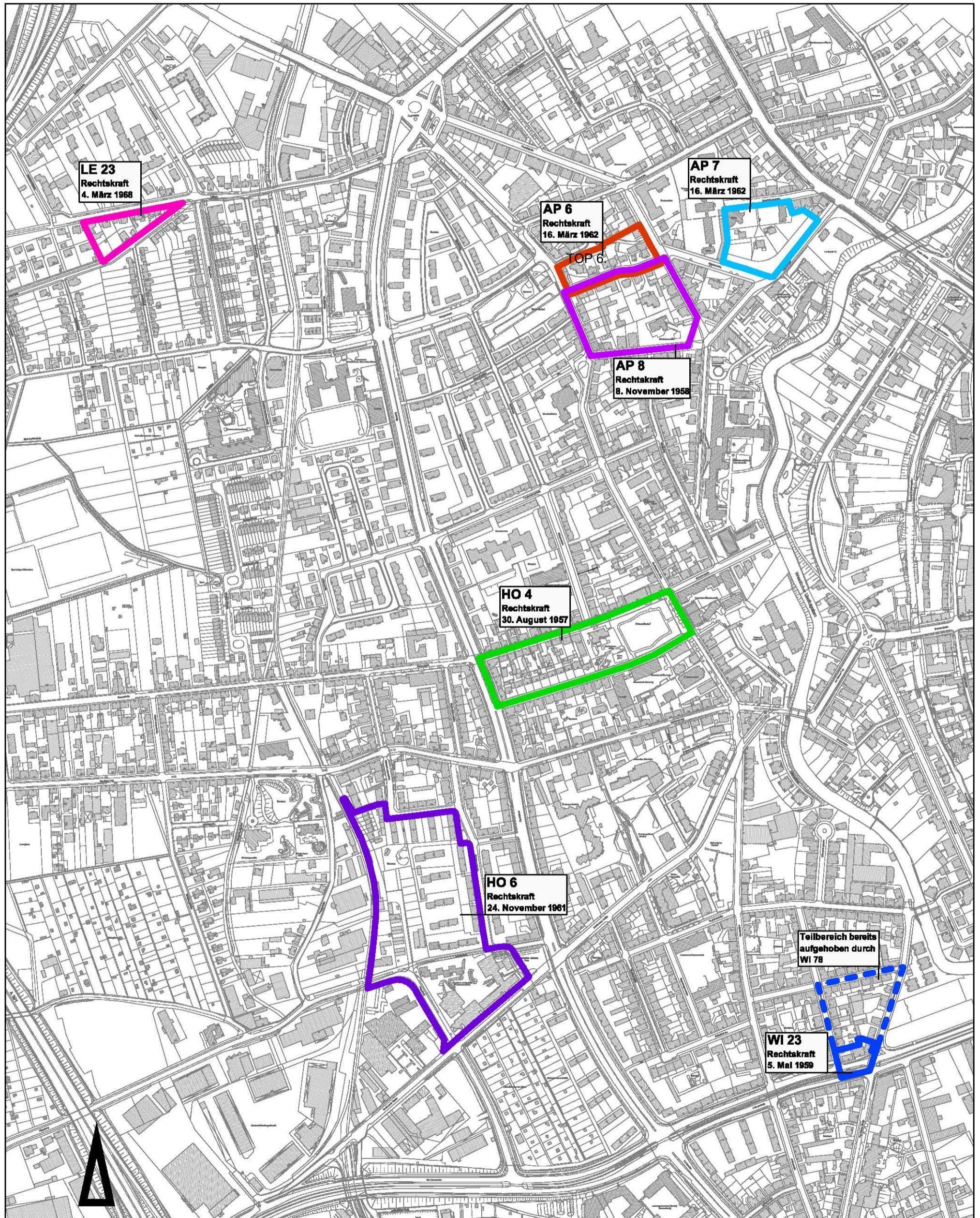
Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung der Satzungen zur Aufhebung der Bebauungspläne AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung), AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung), HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung), HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung), LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung), WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung), WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) sowie der Begründung mit Umweltbericht.

Leuer

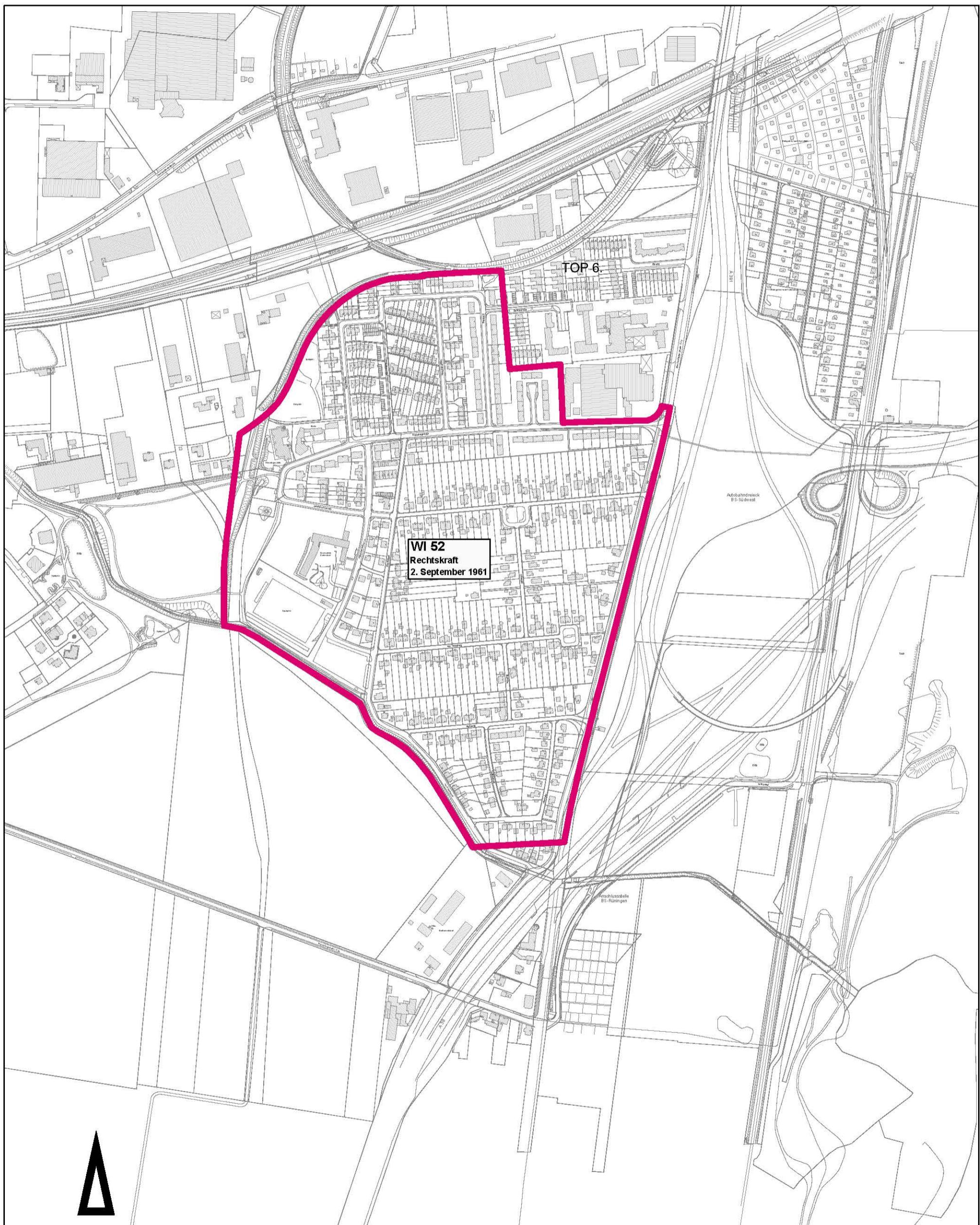
### **Anlagen:**

- Anlage 1a: Übersichtskarte der aufzuhebenden Bebauungspläne im Westlichen Ringgebiet
- Anlage 1b: Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Gartenstadt
- Anlage 2.1a: Aufhebungssatzung AP 6
- Anlage 2.2a: Aufhebungssatzung AP 7
- Anlage 2.3a: Aufhebungssatzung AP 8
- Anlage 2.4a: Aufhebungssatzung HO 4
- Anlage 2.5a: Aufhebungssatzung HO 6
- Anlage 2.6a: Aufhebungssatzung LE 23
- Anlage 2.7a: Aufhebungssatzung WI 23
- Anlage 2.8a: Aufhebungssatzung WI 52
- Anlage 2b: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3.1: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 6
- Anlage 3.2: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 7
- Anlage 3.3: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 8
- Anlage 3.4: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 4
- Anlage 3.5: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 6
- Anlage 3.6: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 23
- Anlage 3.7: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 23
- Anlage 3.8: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 52
- Anlage 4: Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Anlage 5.1: Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig – Westliches Ringgebiet
- Anlage 5.2: Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig – Gartenstadt

Aufhebungssatzungen  
für nicht anwendbare Bebauungspläne im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet  
Übersicht der aufzuhebenden Bebauungspläne



Aufhebungssatzung  
für den nicht anwendbaren Bebauungsplan WI 52  
Geltungsbereich



**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 61/8 d Urfassung**

**AP 6**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung) vom 16. März 1962 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Höfenstraße, Goslarsche Straße, Görgesstraße und Thomaestraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhaltenden Bebauungsplanes AP 6.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 61/8 e Urfassung**

**AP 7**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

§ 1 Der Bebauungsplan AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung) vom 16. März 1962 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Rennelbergstraße, Freisestraße und Klosterstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhaltenden Bebauungsplanes AP 7.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 61/8 g Urfassung**

**AP 8**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung) vom 8. November 1958 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Höfenstraße, Thomastraße, Chemnitzstraße und Goslarstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhbenden Bebauungsplanes AP 8.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor



**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 61/6 a Urfassung**

**HO 4**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung) vom 30. August 1957 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Altstadtring, Kreuzstraße, Go-slarsche Straße und Hohestieg betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhöbenden Bebauungsplanes HO 4.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor



**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 61/6 d Urfassung**

**HO 6**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung) vom 24. November 1961 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Gutenbergstraße, Broitzemer Straße, Pippelweg, Ringgleis und Gabelsbergerstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhbenden Bebauungsplanes HO 6.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 62/1 b, 1. Änderung**

**LE 23**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung) vom 4. März 1968 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Triftweg und Vogelsang betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhaltenden Bebauungsplanes LE 23.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 61/5 a Urfassung**

**WI 23**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung) vom 5. Mai 1959 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Hedwigstraße, Döringstraße, Cammannstraße und Luisenstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 23.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Baublock 64/1 a Urfassung**

**WI 52**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018**

**§ 1** Der Bebauungsplan WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) vom 2. September 1961 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet Gartenstadt betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhöbenden Bebauungsplanes WI 52.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor



## Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

- AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung)**
- AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung)**
- AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung)**
- HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung)**
- HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung)**
- LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung)**
- WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung)**
- WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung)**

---

### Begründung und Umweltbericht

#### Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	5
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	7
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	8
6	Umweltbericht	9

## **1 Rechtsgrundlagen**

- Stand: **12.04.2018**

---

### **1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

### **1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

### **1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)**

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

### **1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI I S. 2771)

### **1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3434)

### **1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3370)

### **1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

### **1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBI. S. 338)

### **1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBI S. 22)

## **2 Bisherige Rechtsverhältnisse**

### **2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und

Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Die Geltungsbereiche dieser Aufhebungssatzungen werden im RROP 2008 nachrichtlich als „Vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt.

Die Aufhebungen der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 stehen den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. In seiner derzeit geltenden Fassung enthält er folgende Darstellungen:

AP 6	Wohnbauflächen und Trassen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
AP 7	Wohnbauflächen
AP 8	Wohnbauflächen und Grünflächen
HO 4	Wohnbauflächen und Grünflächen
HO 6	Wohnbauflächen und Grünflächen
LE 23	Wohnbauflächen
WI 23	Wohnbauflächen
WI 52	Wohnbauflächen und Grünflächen/Sportplatz

Die Aufhebungssatzungen der genannten Bebauungspläne haben für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

## 2.3 Bebauungspläne

### 2.3.1 Aufzuhebende Bebauungspläne

Die aufzuhebenden Bebauungspläne verfolgten das städtebauliche Ziel der Schaffung und Erweiterung von Wohnaugebieten mit dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen im Westlichen Ringgebiet und in der Gartenstadt.

Zur Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele treffen die Bebauungspläne im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

<b>B-Plan Nr. Baublock Stadtgebiet</b>	<b>Rechtskraft</b>	<b>Art des Plans</b> <b>Rechtsgrundlagen</b> BbauG: Bundesbaugesetz NAG: Niedersächsisches Aufbaugesetz	<b>Festsetzungen</b>
<b>AP 6</b> Baublock 61/8 d Urfassung zwischen Höfenstraße, Goslarsche Straße, Görgesstraße und Thomastraße	16.03.1962	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Grünflächen und Verkehrsflächen
<b>AP 7</b> Baublock 61/8 e Urfassung Zwischen Rennelbergstraße, Freisestraße und Klosterstraße	16.03.1962	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Grünflächen (Spielplatz) und Verkehrsflächen
<b>AP 8</b> Baublock 61/8 g Urfassung zwischen Höfenstraße, Thomastraße, Chemnitzstraße und Goslarsche Straße	08.11.1958	Durchführungsplan NAG 1955	Wohngebiet, Handwerksgebiet, Grünflächen (Spielplatz, Schulgarten) und Verkehrsflächen
<b>HO 4</b> Baublock 61/6 a Urfassung zwischen Altstadtring, Kreuzstraße, Goslarsche Straße und Hohestieg	30.08.1957	Durchführungsplan NAG 1955	Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung, öffentliche Freiflächen (Spielplatz) und Verkehrsflächen
<b>HO 6</b> Baublock 61/6 d Urfassung zwischen Gutenbergstraße, Broitzemer Straße, Pippelweg, Ringgleis und Gabelsbergerstraße	24.11.1961	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955	Wohngebiet, Handwerksgebiet, Grünflächen (Spielplatz), Vorbehaltfläche (Fachschule) und Verkehrsflächen
<b>LE 23</b> Baublock 62/1 b, 1. Änderung Zwischen Triftweg und Vogelsang	04.03.1968	Bebauungsplan BBauG 1960 BauNVO 1962	Wohngebiet
<b>WI 23</b> Baublock 61/5 a Urfassung zwischen Hedwigstraße, Döringstraße, Cammannstraße und Luisenstraße	05.05.1959	Durchführungsplan NAG 1955	Wohngebiet, Mischgebiet und Verkehrsflächen
<b>WI 52</b> Baublock 64/1 a Urfassung Gartenstadt	02.09.1961	Durchführungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Vorbehaltflächen (Kinder- garten, Schule, Kirche), Grünflächen (Spielplatz, Fest- platz) und Verkehrsflächen

### 2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Die aufzuhebenden Bebauungspläne wurden teilweise durch neuere Bebauungspläne überplant. Diese sollen weiter gelten. Es handelt sich um folgende Bebauungspläne:

<b>B-Plan</b>	<b>Vollständig überplant durch</b>
WI 23	WI 24 (Baublock 61/5 a 1. Änderung, 61/5 b 1. Änderung), Rechtskraft 20.01.1974 WI 78 Aufhebungssatzung „Frankfurter Straße-Nord“, Rechtskraft 28.12.2007

<b>B-Plan</b>	<b>Teilweise überplant durch</b>
AP 8	AP 18 „Höfenstraße 3“, Rechtskraft 18.10.1995
HO 6	HO 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), Rechtskraft 16.03.1962, Aufgehoben durch Satzung vom 17.06.2014 WI 61 „Pippelweg-Südost“, Rechtskraft 20.03.1987 HO 40 „Johannes-Selenka-Platz“, Rechtskraft 13.10.2000
WI 52	WI 54 (Baublock 64/1 a 2. Änderung), Rechtskraft 24.09.1969 WI 55 (Baublock 64/1 a 3. Änderung), Rechtskraft 20.10.1969 WI 56 (Baublock 64/1 a 4. Änderung), Rechtskraft 01.12.1972 WI 57 (Baublock 64/1 a 7. Änderung), Rechtskraft 26.07.1985 WI 59 (Baublock 64/1 a 8. Änderung), Rechtskraft 30.05.1986

## **3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung**

---

Die aufzuhebenden Bebauungspläne liegen überwiegend im Westlichen Ringgebiet. Es sind einzelne Bereiche zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlichem Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße betroffen. Die Flächen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23 und WI 23 umfassen Bereiche, die damals schon Teile des Siedlungsgebietes im Westlichen Ringgebiet und damit im Wesentlichen bebaut waren. Der Bebauungsplan HO 6 bildete zusätzlich die Grundlage für die Entwicklung der HBK (Staatliche Hochschule für Bildende Künste) am Johannes-Selenka-Platz.

Ferner ist der Stadtteil Gartenstadt betroffen. Der Bebauungsplan WI 52 bereitete die Ortsteilentwicklung Gartenstadt vor.

Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigem Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Diese BVO regelte neben bauordnungsrechtlichen Teilen Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen. Sie ähnelt insofern der heutigen Baunutzungsverordnung (BauNVO), wobei die Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen allerdings von den heutigen Kategorien abweichen. Der BNP war eine Karte, auf der Nutzungsarten entsprechend der BVO, Geschosszahlen und die Bauweise für große Teile des damaligen Stadtgebietes festgesetzt wurden.

Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass „die Bauverordnung der Stadt Braunschweig vom 29. Mai 1957 / 30. Oktober 1963 am 20. Juli 1987 gemäß § 23 Satz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBI. S. 79) außer Kraft getreten ist. Nach § 23 Satz 3 SOG treten Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, 30 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft. Die BVO vom 29. Mai 1957 ist am 19. Juli 1957 im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig bekannt gemacht worden. ...Als Anlage 2 ist der Baunutzungsplan Teil der Bauverordnung.... Der Baunutzungsplan teilt mithin das rechtliche Schicksal der Bauverordnung. Er ist Teil der Baupolizeiverordnung.“

Auch die Überleitung eines Teils der BVO als Bebauungsplan gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz (BBauG) 1960 hatte keinen Einfluss auf die Befristung.

Am 22. Mai 2000 wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die BVO durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne basieren in unterschiedlicher Weise auf der BVO. Es handelt sich um:

- Vier Durchführungspläne, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Aufbaugesetzes 1955 in Verbindung mit der BVO aufgestellt wurden. Diese Durchführungspläne setzen Gebietsarten fest, während die BVO die darin zulässigen Nutzungen regelt.
- Drei Bebauungspläne, die auf Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 ohne Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt wurden; bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung galt weiterhin die BVO.
- Ein Bebauungsplan, der auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1962 aufgestellt wurde. Er trifft lediglich Änderungen zum Maß der Nutzung ansonsten gelten die Bestimmungen der BVO weiterhin.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der BVO eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren. Ohne diese Grundlage sind ihre Bestimmungen nicht mehr haltbar. Die Bebauungspläne werden deshalb seit 2000 als „nicht anwendbar“ im städtischen Plankataster geführt. Dabei handelt es sich nicht um eine rechtlich definierte Kategorie. Die Bebauungspläne sind einerseits wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht anwendbar. Andererseits sind sie nicht außer Kraft getreten, da die Gemeinde keine „Verwerfungskompetenz“ hat. Die Gemeinde kann Bebauungspläne nicht aus sich heraus für nichtig erklären. Dies kann nur ein Gericht. Zur Bereinigung dieser rechtlich unklaren Situation ist daher die förmliche Aufhebung im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

Die Aufhebung der Bebauungspläne dient somit der Schaffung einer rechtlich einwandfreien planungsrechtlichen Situation und der Bereinigung des Plankatasters.

## 4 **Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung**

---

### 4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von den Aufhebungen unberührt.

### 4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

Die Bebauungspläne AP 8, HO 6, WI 23 und WI 52 wurden nur teilweise durch neue Bebauungspläne überplant (siehe 2.3.2).

Im Rahmen dieser Planverfahren wurden alle öffentlichen und privaten Be lange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wurde auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Bebauungsplänen verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Sollte einer dieser neuen Bebauungspläne außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, so würden die hier vormals geltenden alten Bebauungspläne nicht wieder aufleben. Die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens wäre in diesem Fall zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

### 4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

In Bereichen, die nicht durch die genannten Bebauungspläne überplant sind, sind Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“).

Bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB sind teilweise Entwicklungen vor-

stellbar, die auch über die Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne hinausgehen (z.B. Überschreitung von Baulinien oder Baugrenzen der aufzuhebenden Bebauungspläne). Außerordentlich relevante Veränderungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die bestehende Bebauung eindeutige städtebauliche Strukturen vorgibt und somit den Rahmen für Bauvorhaben, die sich gemäß § 34 BauGB in die Umgebung einfügen müssen, bestimmt. Teilweise entspricht die bestehende Bebauung auch den damaligen Planungen nicht mehr.

Gegenüber der planungsrechtlichen Situation vor der Aufhebung der genannten Bebauungspläne ergibt sich seit 1987 (Außer-Kraft-Treten der Braunschweiger Bauverordnung durch Fristablauf) bzw. spätestens seit 2000 (Öffentliche Bekanntmachung dieses Umstandes nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes) jedoch keine Änderung. Da die aufzuhebenden Bebauungspläne wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr anwendbar waren, werden Bauvorhaben spätestens seit 2000 gemäß § 34 BauGB beurteilt. Es besteht kein Abwägungsspielraum zwischen einem Aufrechterhalten der Bebauungspläne und deren Aufhebung. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne im Vergleich zu einer Beurteilung von Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB ist damit nicht erforderlich.

Sollte sich herausstellen, dass in Teilbereichen ein Planerfordernis besteht, da die Beurteilung gemäß § 34 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreichend ist, so wäre für diese Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Vorhandene – sowohl oberirdische als auch unterirdische – Anlagen der Energie- und Wasserversorgung haben Bestandsschutz. Sie sind durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht gefährdet.

Die gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone entlang der Autobahn A 39 und A 391 im Bereich der Gartenstadt (40 m vom Fahrbahnrand) und die Anbaubeschränkungen (100 m vom Fahrbahnrand) sind auch ohne Bebauungsplan einzuhalten. Diese Abstände gelten auch für Anschlussrampen.

## 5

## **Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung**

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

In den genannten Teilflächen, in denen ein neuer Bebauungsplan gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen durch die Aufhebungssatzungen nicht.

In den übrigen Bereichen, in denen künftig § 34 BauGB gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen ebenfalls nicht. Im Fall einer Klage würde die Nichtigkeit der aufzuhebenden Bebauungspläne seit 1987 festgestellt. Damit würden Entschädigungsansprüche obsolet werden. Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung der Bebauungspläne ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **6 Umweltbericht**

---

### **6.1 Beschreibung der Planung**

In den Stadtteilen Westliches Ringgebiet und Gartenstadt sollen die als Bebauungspläne übergeleiteten Durchführungspläne AP 8, HO 4. WI 23 und WI 52 sowie die Bebauungspläne AP 6, AP 7, HO 6 und LE 23 aufgehoben werden. Die Braunschweiger Bauverordnung mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan ist im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten. Dies wurde im Jahr 2000 öffentlich bekannt gemacht. Deshalb fehlt diesen Plänen eine wesentliche Rechtsgrundlage, so dass sie nicht mehr anwendbar sind. Die Aufhebung dient der Beseitigung des Rechtsscheins dieser Pläne und der Bereinigung des Plankatasters.

### **6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung**

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o. ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

### **6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen**

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass von der Aufhebung der nicht anwendbaren Bebauungspläne keine relevanten Umweltbelange betroffen sind, da die Flächen bereits bebaut sind und eine Weiterentwicklung nur im bestehenden städtebaulichen Rahmen möglich ist. Deshalb wird auf Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand und Prognose), zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu Wechselwirkungen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) verzichtet.

In den Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant wurden, wurden die Umweltbelange im Rahmen dieser Bebauungspläne nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. des Bundesbaugesetzes (BBauG) geprüft. Änderungen ergeben sich durch die Aufhebungen nicht.

In den übrigen Teilbereichen, in denen keine neuen Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind Bauvorhaben bereits spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. In diesem Rahmen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundes-Naturschutzgesetz umzusetzen. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne nichts.

#### 6.4 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zu den Geltungsbereichen dieser Aufhebungssatzungen bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

#### 6.5 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit besteht nicht, da die Pläne nicht mehr anwendbar sind und nur durch ein förmliches Verfahren endgültig aufgehoben werden können.

Die Aufstellung neuer Bebauungspläne ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Wesentlichen nicht erforderlich, da die Regelungen des § 34 BauGB seit 2000 ausgereicht haben, um die städtebaulichen Entwicklungen in den nicht überplanten Teilbereichen zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

#### 6.6 Zusammenfassung

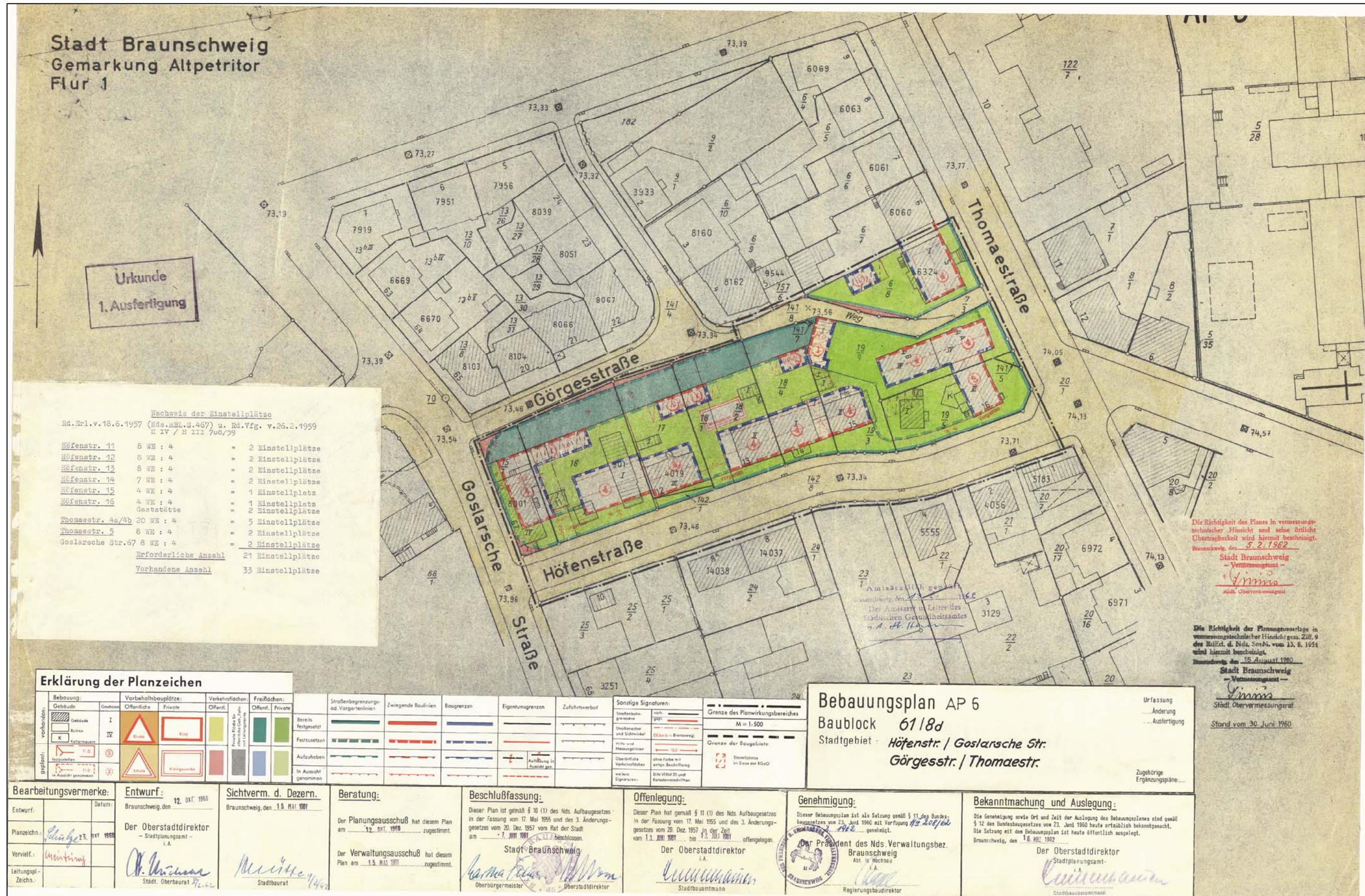
In den Stadtteilen Westliches Ringgebiet und Gartenstadt sollen insgesamt acht Bebauungspläne aufgehoben werden. Diese sind nicht mehr anwendbar, da die Braunschweiger Bauverordnung als wesentliche Rechtsgrundlage im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten ist. In Teilbereichen gelten bereits neuere Bebauungspläne. In den anderen Teilbereichen sind Bauvorhaben seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Damit ergeben sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Umweltauswirkungen. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

## Bebauungsplan

## **(Baublock 61/8 d Urfassung)**

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 16. März 196

**AP 6**

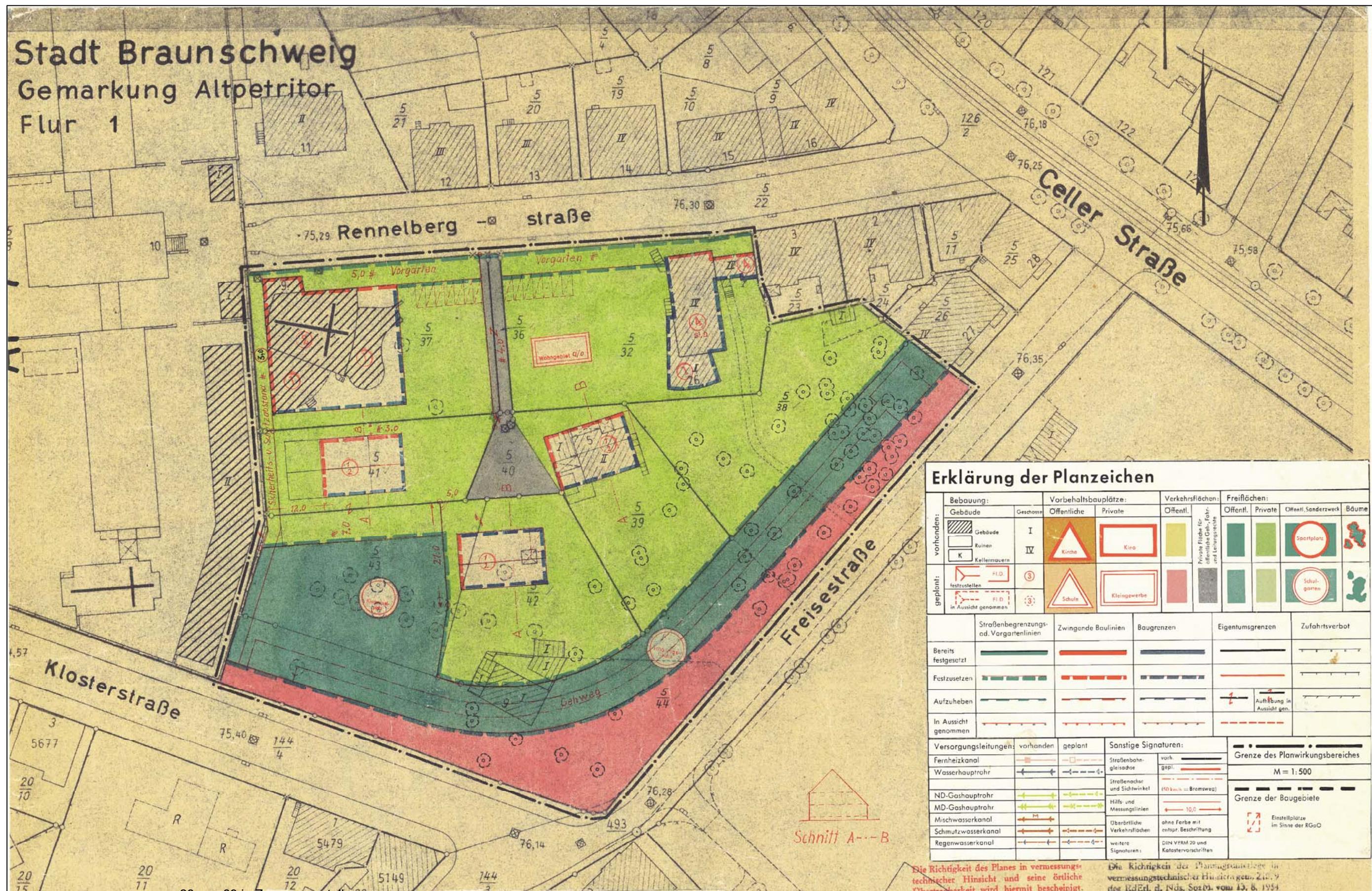


Bebauungsplan

(Baublock 61/8 e Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 16. März 1962

AP 7

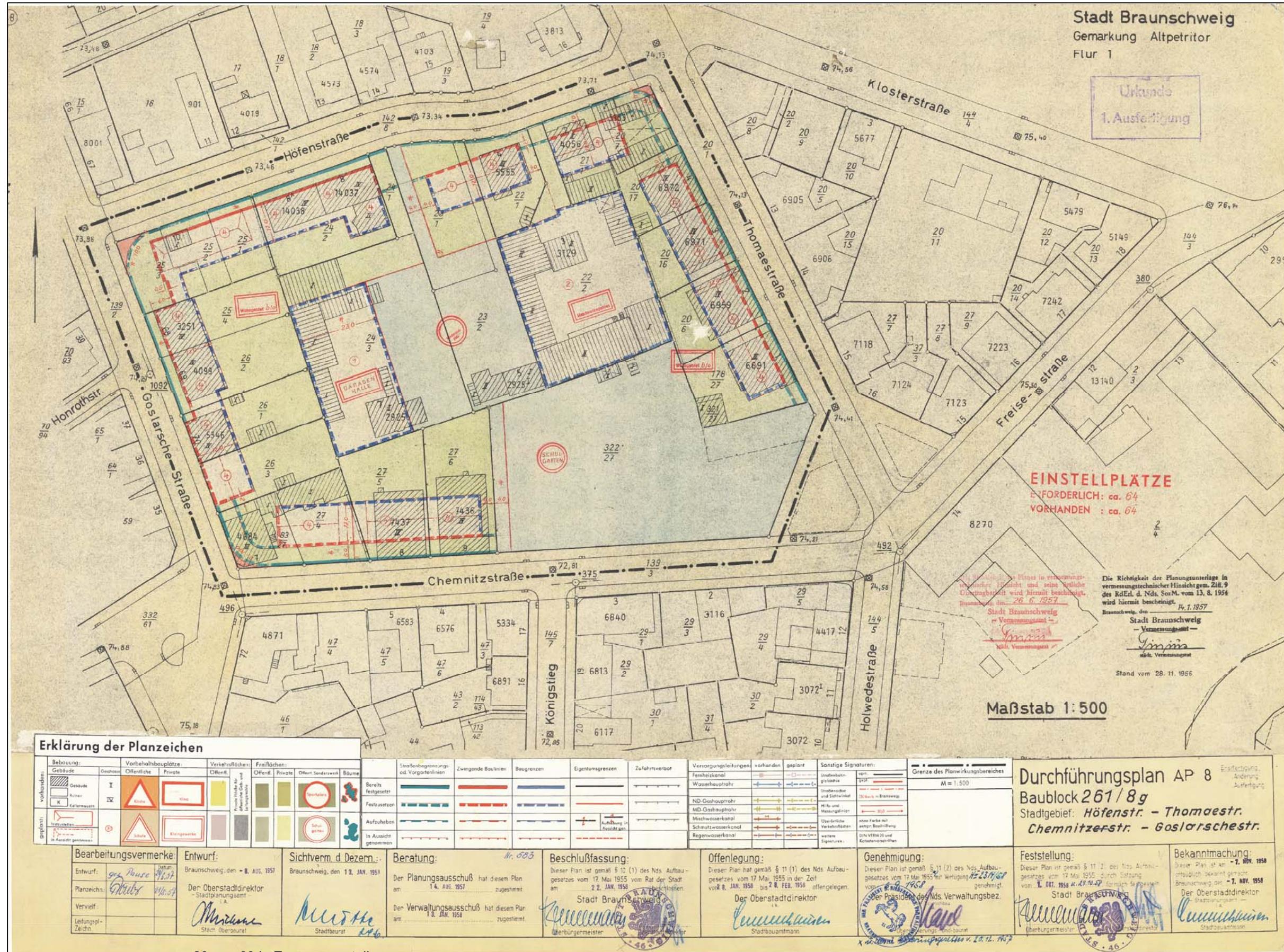


## Bebauungsplan

## (Baublock 61/8 g Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 8. November 1958

AP 8

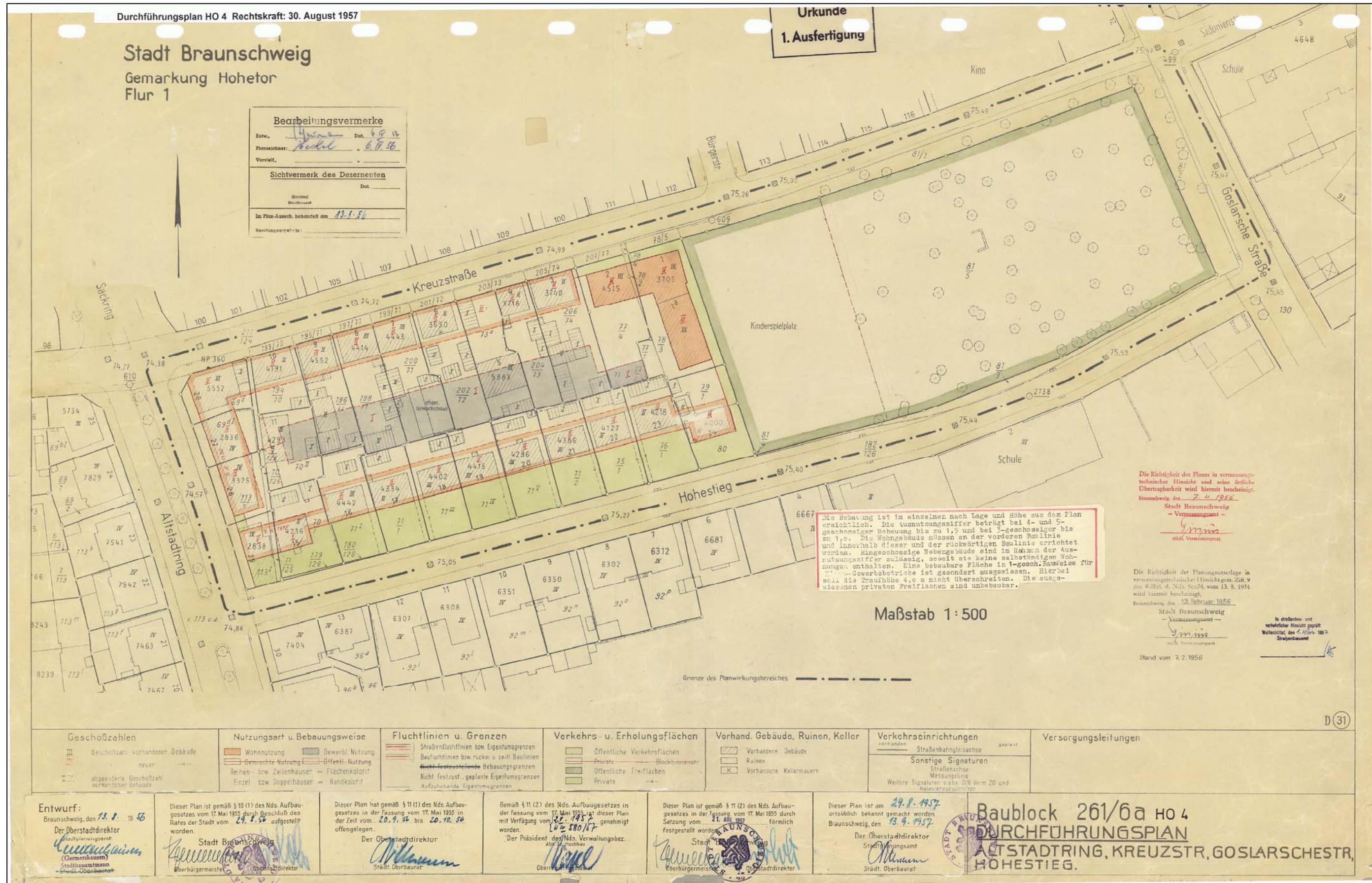


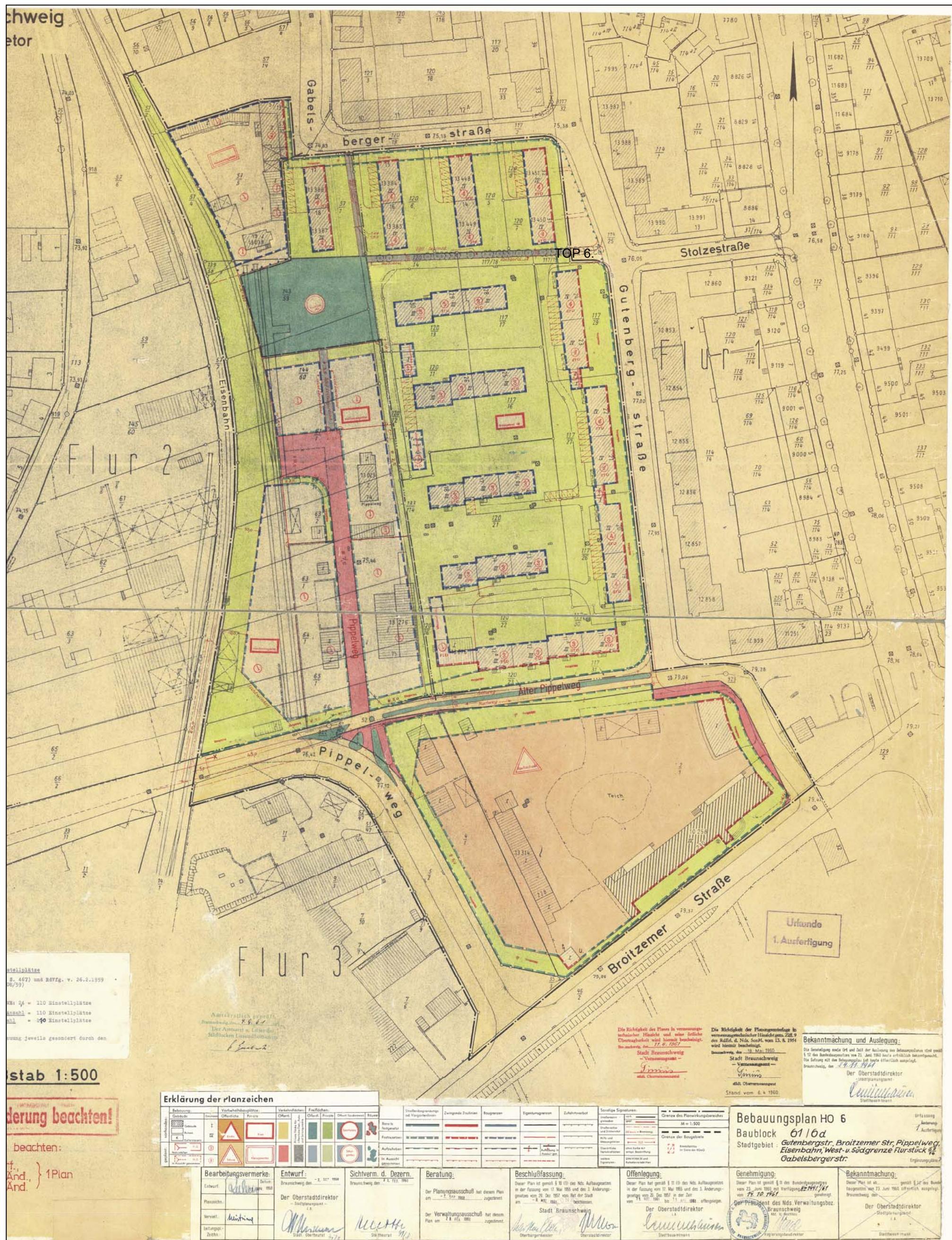
## Bebauungsplan

## (Baublock 61/6 a Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 30. August 1951

HO 4

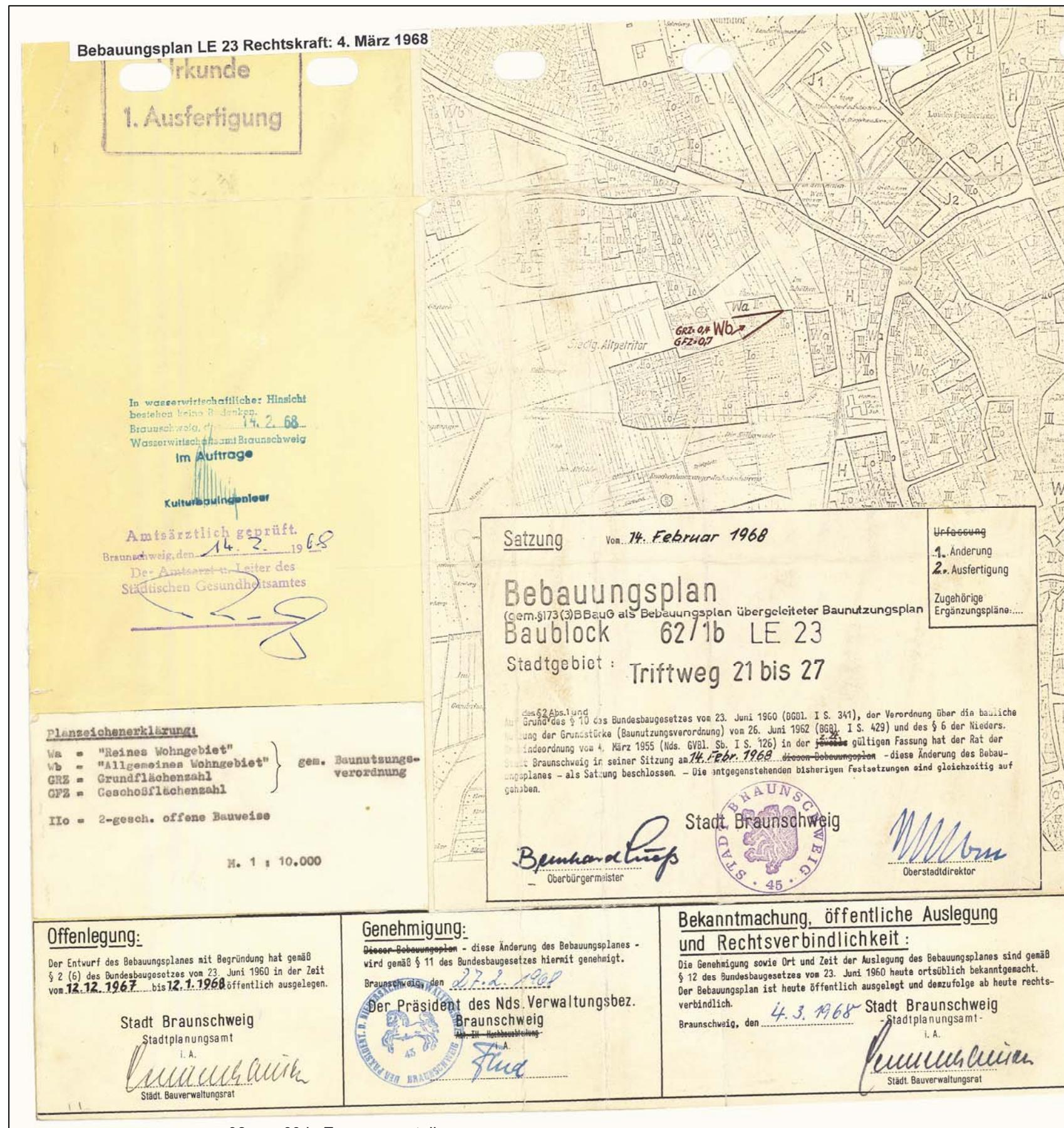


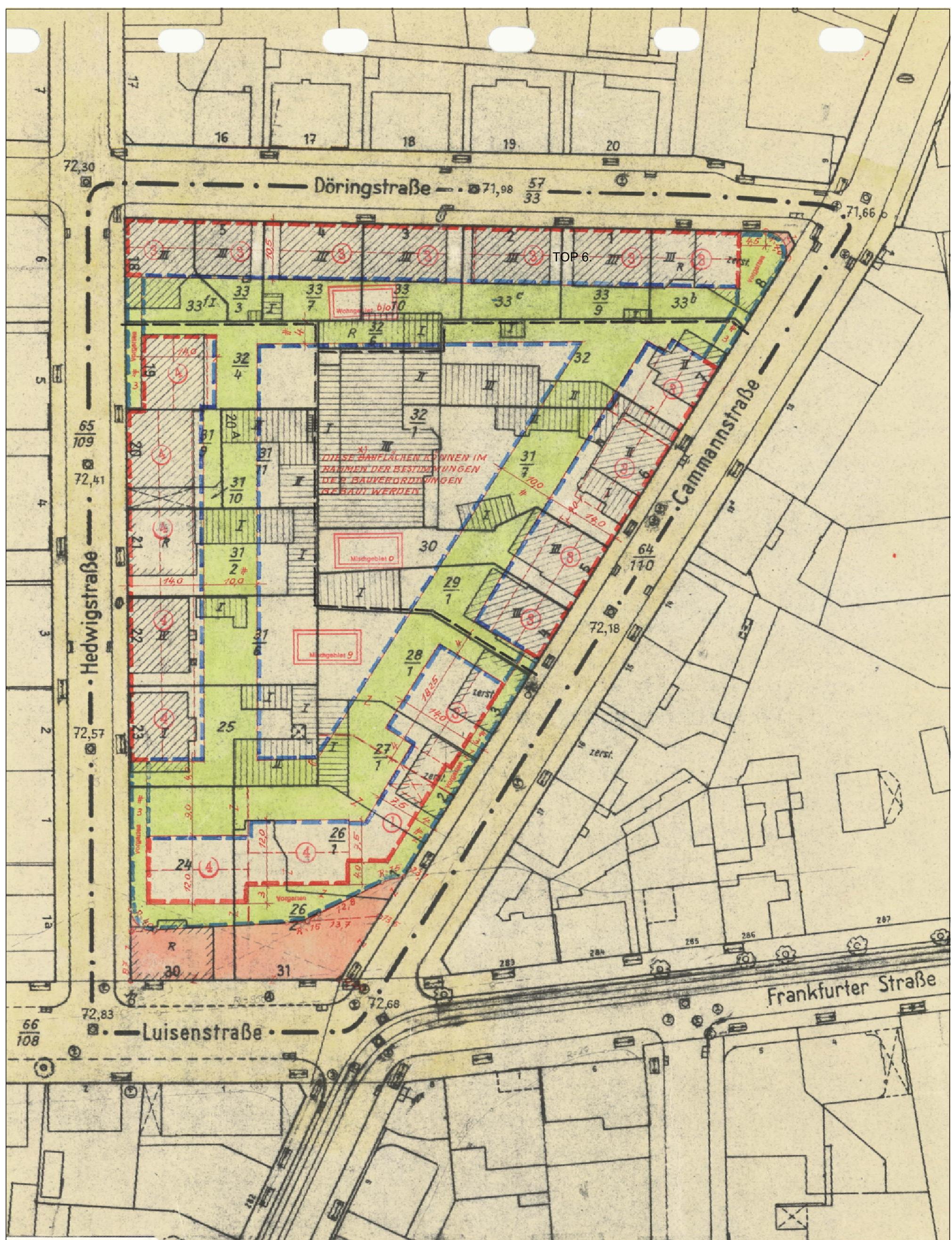


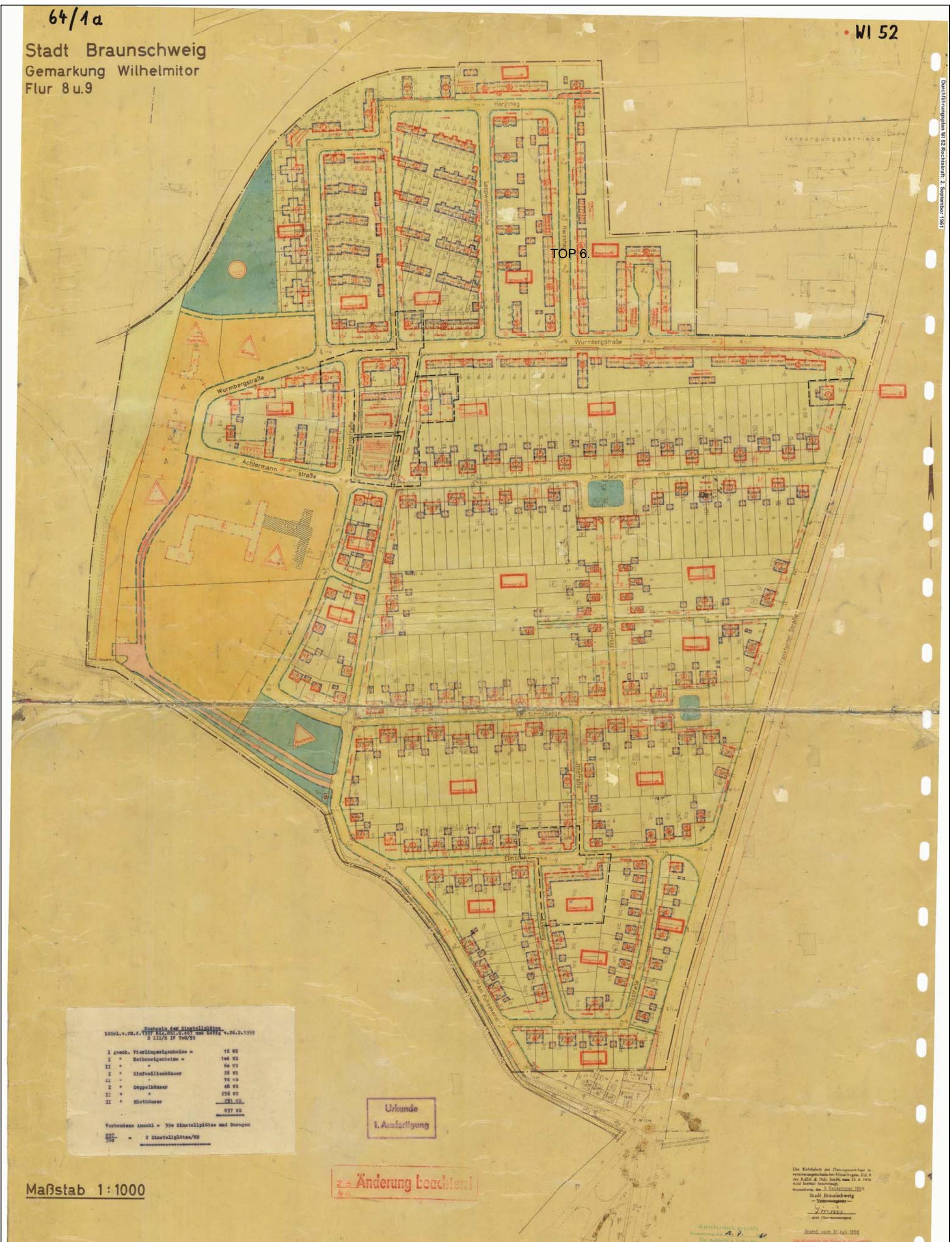
Bebauungsplan  
(Baublock 62/1 b 1. Änderung)

LE 23

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 4. März 1968







## Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

- AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung)**
- AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung)**
- AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung)**
- HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung)**
- HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung)**
- LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung)**
- WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung)**
- WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung)**

---

Niederschrift der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 19. Februar 2018 bis 2. März 2018 wurde die Öffentlichkeit über die geplante Aufhebung der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 informiert. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht.

Zwei Interessierte haben sich schriftlich zu der Planung geäußert. Die wesentlichen Inhalte dieser Schreiben sind im Folgenden wiedergegeben und mit einer Antwort der Verwaltung versehen.

### Frage/Stellungnahme

Die Einschätzung, dass es nach der Rechtslage nicht zu erheblichen Eingriffen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes kommt, entbindet nicht von der Verpflichtung, den Schutz streng geschützter Arten zu berücksichtigen. Schutzmaßnahmen für streng geschützte Arten müssen unabhängig von der Eingriffsregelung beachtet und vorgesehen werden. Entsprechende fachlich qualifizierte Untersuchungen und vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) benötigen einen angemessenen zeitlichen Vorlauf vor dem Beginn von Bauarbeiten. Als Negativbeispiele sind die unzureichenden Untersuchungen und Maßnahmen auf dem ehemaligen BZ-Gelände Hamburger Straße und im Gebiet Holzmoor zu nennen.

Auch in den durch die Aufhebungssatzungen betroffenen Bereichen gibt es stattliche Bäume, Gebüsche, ältere Mauern, alte Efeubestände, Gartenhäuschen, ungenutzte Schornsteine, noch nicht ausgebauten Dachstühle, extensiv genutzte Rasenecken usw. Solche Strukturen können verschiedensten Tieren wie z. B. Insekten und Spinnen, aber auch Vögeln und Fledermäusen Unterschlupf und Nahrung – schlicht Lebensraum – bieten.

Wenn ein Vorhaben gemäß § 34 BauGB geplant wird, ist es zu spät, noch jahreszeitlich abhängige Erkundungen zu tätigen. Deshalb ist es gerade für die vorausschauende Stadtplanung wichtig, Erhebungen zu den Schutzgütern Natur und Landschaft rechtzeitig, also jetzt, vorzusehen. Wenn Strukturen verschwinden, kann die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen nicht allein vom Schreibtisch entschieden werden. Gezielte Maßnahmen zum Arten- schutz können nicht ohne vorgesetzte Erhebung ergriffen werden.

## **Antwort der Verwaltung**

Die aufzuhebenden Bebauungspläne stammen aus den 50er und 60er Jahren, in denen der Artenschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch nicht regelmäßig in die Planung einfloss. Auch in den Plänen, die diese alten Pläne teilweise überplant haben (1969 bis 2000) war dies im Wesentlichen nicht der Fall. In den übrigen Teilbereichen, in denen keine neuen Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind Bauvorhaben bereits spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne nichts.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundes-Naturschutzgesetz gelten jedoch grundsätzlich unabhängig von Bebauungsplänen, vergleichbar zu Anforderungen an denkmalgeschützte Gebäude, die sich aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz ergeben. Sie müssen im Rahmen von Einzelbauvorhaben durch die Untere Naturschutzbehörde durchgesetzt werden. An diesem Erfordernis ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne ebenfalls nichts.

Nur wenn ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird, wird üblicherweise für das Plangebiet im Vorgriff auf die spätere Umsetzung untersucht, ob artenschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen sind. Ist dies der Fall, so werden die vorgezogenen sogenannten CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

## **Frage/Stellungnahme**

Wenn der Bebauungsplan AP 7 aufgehoben wird und in diesem Bereich gemäß § 34 BauGB gebaut werden kann, können die privaten und öffentlichen Grünflächen, die im Bebauungsplan AP 7 festgesetzt sind, überbaut werden, weil der Bebauungsplan AP 24 eine dichte Bebauung bis an die Freiseite vorsieht. Damit wird die Grünzone beiderseits der Freiseite zerstört. Fledermäuse, Igel, Bussarde, Wildbienen und viele andere Tiere verlieren ihren Lebensraum, die Durchlüftung zur Innenstadt wird weiter sinken. Deshalb wird der Aufhebung des Bebauungsplans AP 7 widersprochen.

## **Antwort der Verwaltung**

Der Bebauungsplan AP 7 (Rennelbergstraße, Freiseite, Klosterstraße) setzte – neben einer 15,0 m breiten zusätzlichen Straßenverkehrsfläche - größere Teile des Plangebietes als öffentliche oder private Grünfläche einschließlich eines Kinderspielplatzes fest und schützte damit Teile des vorhandenen erhaltenswerten Baumbestandes entlang von Freiseite und Klosterstraße. Überbaubare Grundstückflächen waren nur in sehr geringem Umgang für einzelne Gebäude innerhalb der privaten Grünflächen festgesetzt. Spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) sind Bauvorhaben jedoch gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Bauvorhaben müssen sich in die gegebene Situation „einfügen“, wobei die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, im Vergleich zum Bestand ein wesentliches Kriterium ist. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes AP 7 nichts. Neben dem Bestand zwischen Freiseite, Klosterstraße und Rennelbergstraße kann auch die Bebauung auf den gegenüberliegenden Straßenseiten in die städtebauliche Beurteilung einfließen, wenn sie die Umgebung wesentlich prägt. Dies könnte – im Rahmen einer Einzelfallprüfung – auch die Bebauung gemäß Bebauungsplan AP 24 (2017, Erweiterung Georg-Eckert-Institut) betreffen.

In dem betroffenen Stadtgebiet zwischen Rennelbergstraße, Freiseite und Klosterstraße ist ein Planerfordernis nicht auszuschließen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes könnte der Umfang von öffentlichen und privaten Grünflächen einerseits sowie einer Bebauung andererseits verbindlich festgelegt werden.

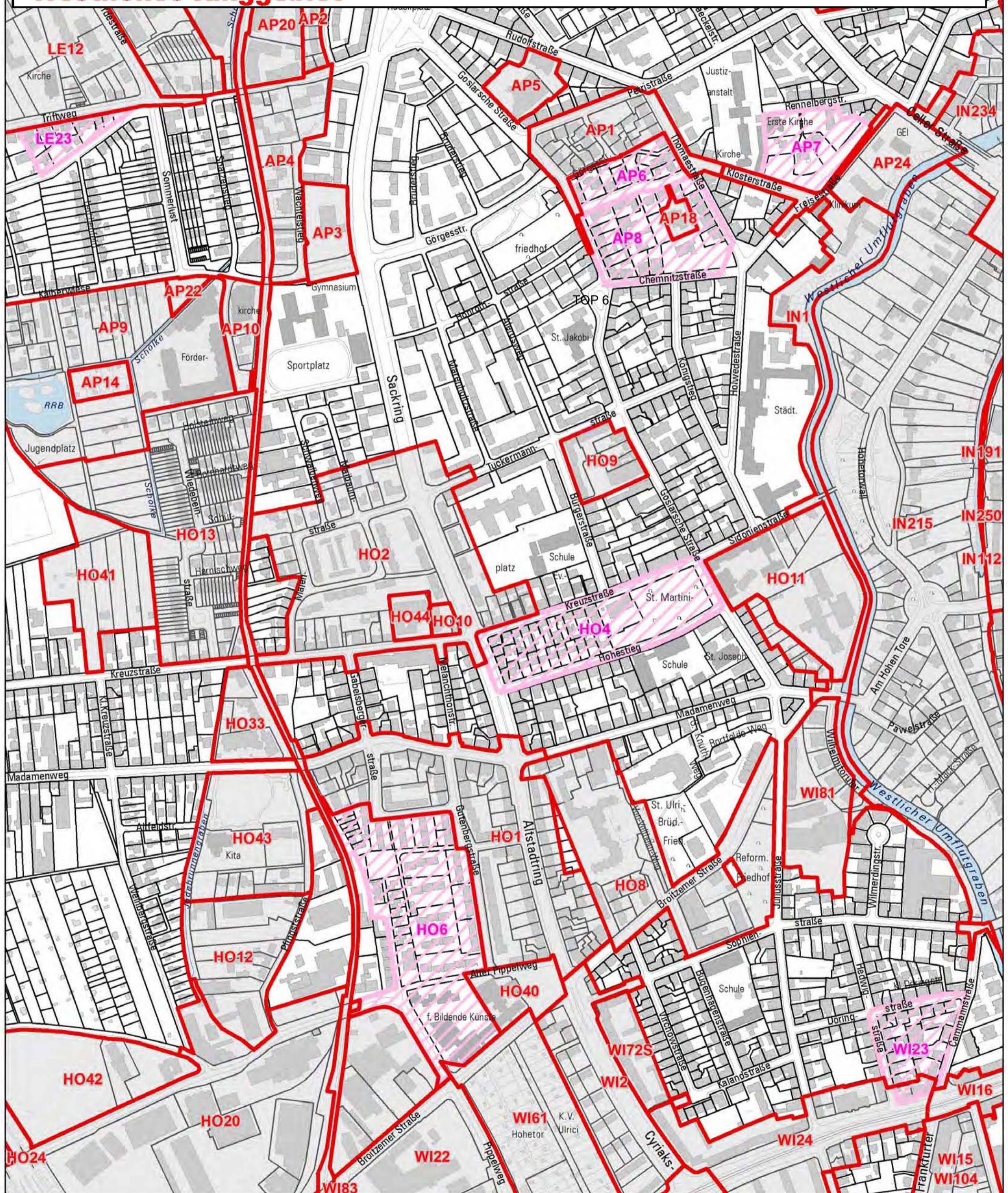
gez. Dirks

## **Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne**

**AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23**

Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig

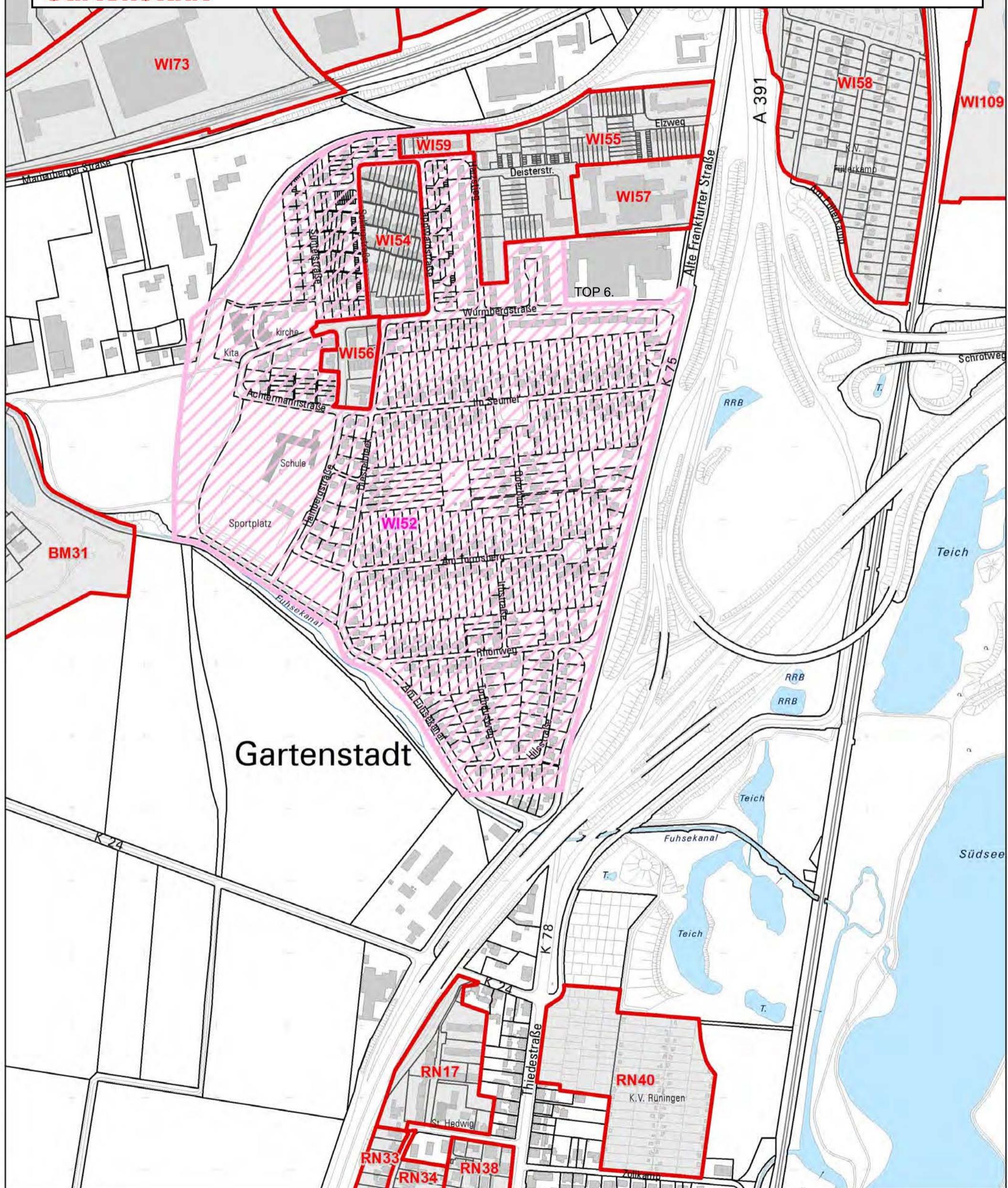
## **- Westliches Ringgebiet -**



## **Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan**

**WI 52**

# Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig -Gartenstadt-



Betreff:

**148. Änderung des Flächennutzungsplans "Holwedestraße"  
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Holwedestraße", AP 25  
Stadtgebiet zwischen Holwedestraße, Freisestraße, Westlicher  
Umflutgraben und Sidonienstraße  
Aufstellungsbeschluss**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	07.11.2018
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

- „1. Für das im Betreff genannte und in Anlage 3 dargestellte Stadtgebiet wird die 148. Änderung des Flächennutzungsplans „Holwedestraße“ beschlossen.
2. Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Holwedestraße“, AP 25 beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel und Planungsanlass**

Für das Stadtgebiet zwischen Holwedestraße, Freisestraße, Westlicher Umflutgraben und Sidonienstraße soll zur Neuordnung des Gebiets ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Aktueller Anlass für den Aufstellungsbeschluss ist das derzeit in der Entwicklung befindliche „Verkehrsmodell 2030“. Dieses Verkehrsmodell ist gesamtstädtisch für das Stadtbahnausbaukonzept und darüber hinaus auch regionsweit für die Weddeler Schleife erforderlich. In Bezug auf das Stadtbahnausbaukonzept wird das Verkehrsmodell 2030 insbesondere vom Land Niedersachsen im Rahmen der Entscheidung über die Zuteilung von Fördermitteln benötigt.

In dem Verkehrsmodell 2030 dürfen nur Baugebiete berücksichtigt werden, für die (mindestens) ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Aufgrund ihrer Lage sind einige Baugebiete, für die es bisher keinen Aufstellungsbeschluss gibt, von besonderer Bedeutung für das Stadtbahnausbaukonzept. Im Bereich des Stadtbezirkes 310 Westliches Ringgebiet handelt es sich um die Gebiete „Rennelbergstraße“ (ca. 75 Wohneinheiten) und „Holwedestraße“ (ca. 300 Wohneinheiten). Die Aufstellungsbeschlüsse müssen spätestens im ersten Quartal 2019 gefasst sein.

Städtebauliches Ziel ist es, an diesem Standort ein qualitativ hochwertiges Wohnquartier zu entwickeln, das sich in Bauweise und Dichte am üblichen Maßstab entlang der westlichen Okerumflut orientiert. Ferner soll ein weiterer Abschnitt des Okerwanderweges umgesetzt werden. Die bestehende teilweise denkmalgeschützte Bausubstanz sowie der Baumbestand und die naturräumliche Lage an der Okerumflut sind besonders zu berücksichtigen.

Darüber hinaus dient der Aufstellungsbeschluss der Sicherung der Planung. Bauliche Vorhaben, die die Durchführung der Planung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden, können gemäß § 15 BauGB zurückgestellt werden. Gemäß § 16 BauGB kann auch eine Veränderungssperre beschlossen werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Normalverfahren vorgesehen. Es handelt sich zwar grundsätzlich um eine Innentwicklung. Die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB kommt jedoch nicht in Betracht: Die zulässige Grundfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans AP 25 wird voraussichtlich über 20.000 Quadratmeter liegen; ferner wäre auch die zulässige Grundfläche des geplanten Bebauungsplans AP 26 für das Gelände der JVA Rennelbergstraße wegen des engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs hinzuzurechnen. Ferner sind in Anbetracht der naturräumlich sensiblen Lage an der Okerumflut im Plangebiet die Umweltauswirkungen besonders intensiv zu prüfen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gelände des Klinikums in seiner derzeit geltenden Fassung „Flächen für den Gemeinbedarf“ dar. Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Wohngebiet ist die Änderung des Flächennutzungsplans. Das Verfahren soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt werden.

Der Standort Holwedestraße wird vom Klinikum gemäß Auskunft vom 3. September 2018 voraussichtlich im Jahr 2024 aufgegeben. Der genaue Zeitpunkt für die Freimachung des Grundstücks ist noch offen. Er ist abhängig vom weiteren Fortgang der Umsetzung des sogenannten Zwei-Standorte-Konzeptes des Klinikums. Mit der Aufgabe des Standortes soll zeitnah die Umnutzung bzw. Neubebauung erfolgen. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, vorausschauend bereits im Jahr 2019 mit einem städtebaulichen Wettbewerbsverfahren zu beginnen und zeitgerecht das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die 148. Änderung des Flächennutzungsplans „Holwedestraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Holwedestraße“, AP 25.

Leuer

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Geltungsbereich für den Bebauungsplan AP 25
- Anlage 3: Geltungsbereich für die 148. Änderung des Flächennutzungsplans

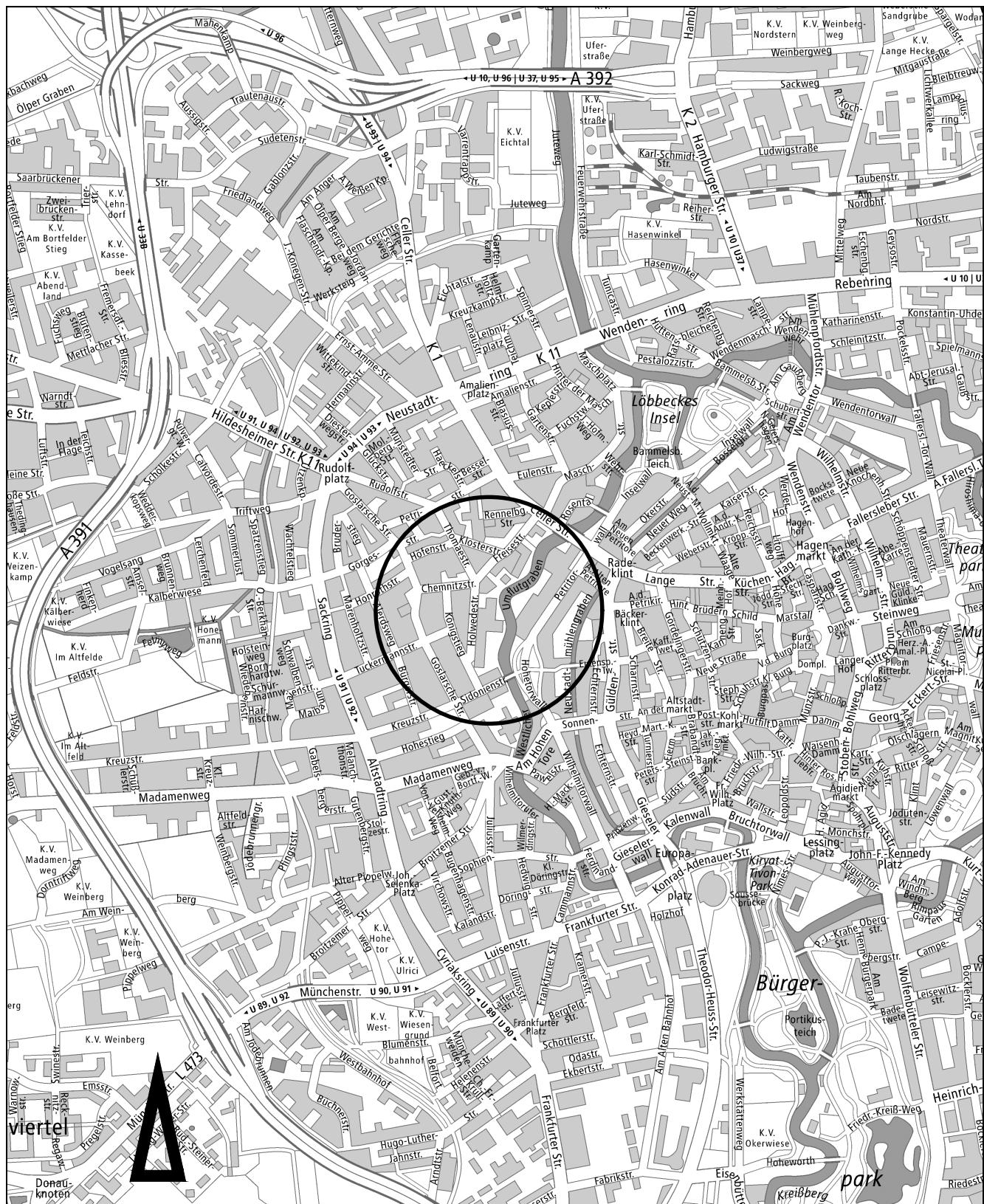


## Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

## Holwedestraße

## Übersichtskarte

AP 25

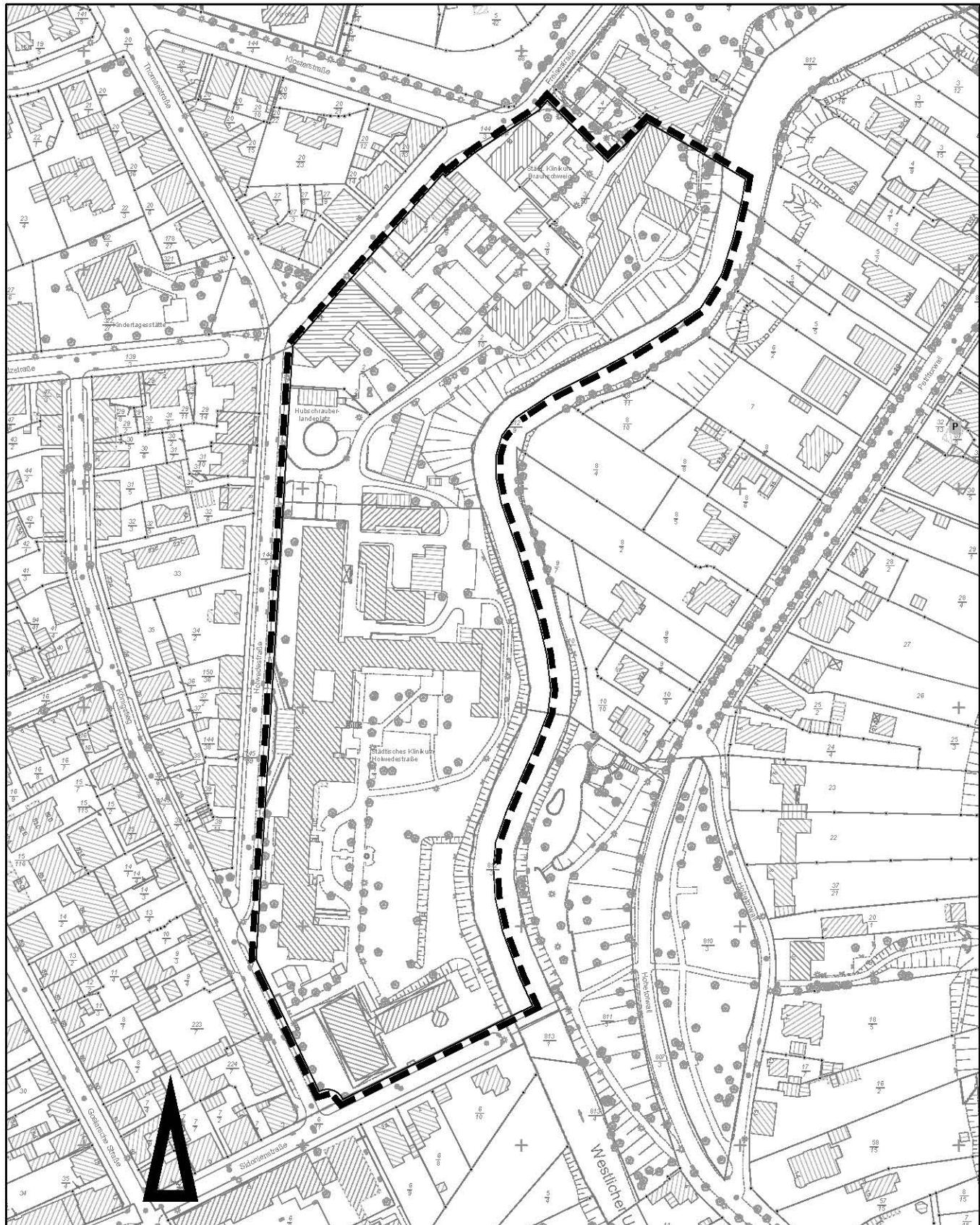




Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
Holwedestraße

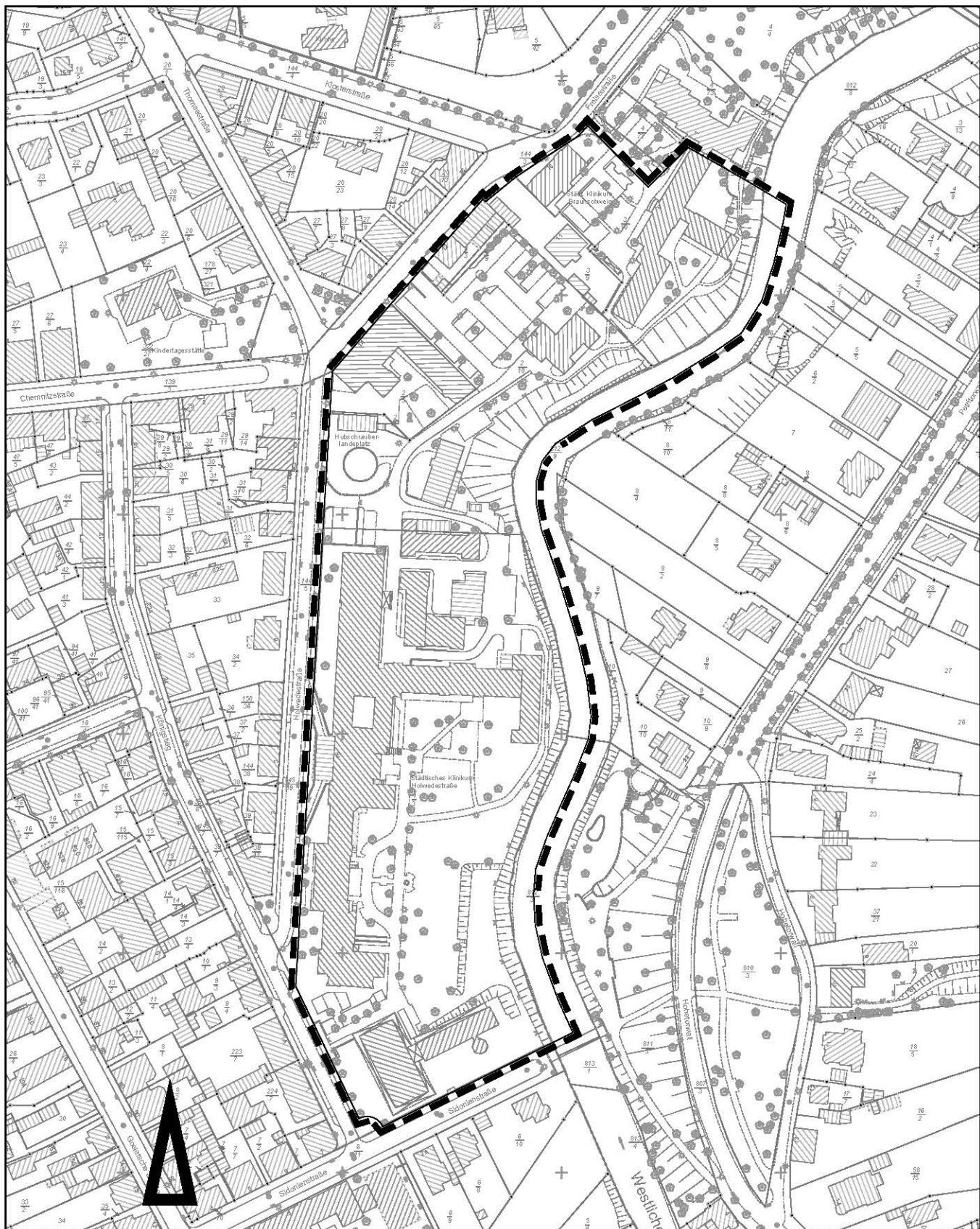
AP 25

Geltungsbereich, Aufstellungsbeschluss, 8. August 2018



**148. Änderung des Flächennutzungsplans "Holwedestraße"**

Geltungsbereich



Maßstab 1:2500

Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) © LGLN Landamt für Geoinformation

43 von 69 in Zusammenstellung

0 25 50 75 100 125 150

Betreff:

**149. Änderung des Flächennutzungsplanes "Grundschule  
Wedderkopsweg"**

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Grundschule  
Wedderkopsweg", LE 38**

**Stadtgebiet zwischen Wedderkopsweg, Triftweg und A 391  
Aufstellungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

13.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

- „1. Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Wedderkopsweg“ beschlossen.
2. Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Grundschule Wedderkopsweg“, LE 38 beschlossen.“

**Sachverhalt:**

**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel und Planungsanlass**

Durch die aktuelle Baugebietsentwicklung im westlichen Ringgebiet steigen die Schülerzahlen erheblich. Die Kapazität der Grundschule Diesterwegstraße wird daher in Zukunft für die Versorgung nicht mehr ausreichen. Es bestehen keine angemessenen Erweiterungsmöglichkeiten. Trotz der Absicht, durch Optimierung der Schulbezirke der Grundschulen Pestalozzistraße, Diesterwegstraße, Bürgerstraße und Hohestieg oder ggf. durch Zusammenlegung der Schulbezirke die räumlichen Kapazitäten an diesen Schulen

besser ausnutzen zu können, wird der Neubau einer zweizügigen weiteren Grundschule im westlichen Ringgebiet erforderlich.

Innerhalb des Stadtbezirkes ist die Kapazität geeigneter Flächen, die in einem adäquaten Zeitrahmen entwickelt werden können, beschränkt. Nach einer Standortsondierung innerhalb des Suchraumes steht eine städtische Fläche am Wedderkopsweg zur Verfügung, die hierfür geeignet wäre. Der Standort befindet sich innerhalb des Grundschulbezirkes Diesterwegstraße in unmittelbarer Nähe zum Baugebiet Feldstraße, aus dem das höchste zusätzliche Schüleraufkommen von allen im Grundschulbezirk geplanten Baugebieten zu erwarten ist. Allerdings ist ein weiterer Grunderwerb von angrenzenden Flächen erforderlich. Nach aktuellem Stand der Verhandlungen wird davon ausgegangen, dass ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

Für eine Realisierung der erforderlichen Grundschule an diesem Standort ist die Schaffung eines entsprechenden Planungsrechtes durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden unter anderem die Belange der verkehrlichen Erschließung, der Oberflächenentwässerung, Schadstoffbelastung und Lärmimmissionen erörtert und mit entsprechenden Fachgutachten gesondert geprüft.

Der Flächennutzungsplan stellt die betreffende Fläche als Grünfläche dar. Aus dieser Darstellung kann die vorgesehene Nutzung für die Schule nicht entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan muss hierfür im Parallelverfahren geändert werden.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Wedderkopsweg“, sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Grundschule Wedderkopsweg“, LE 38.

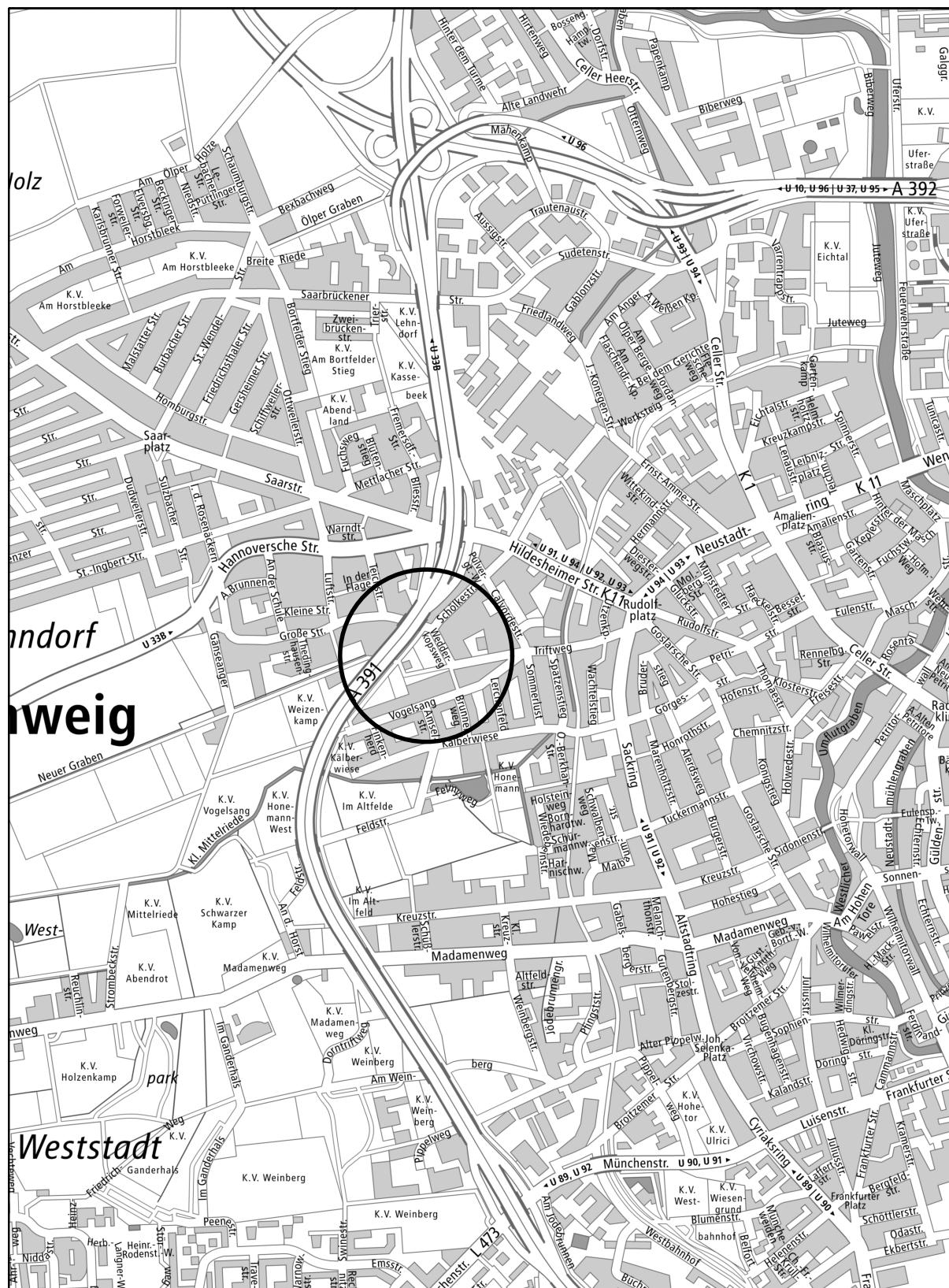
Leuer

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Übersichtskarte  
Anlage 2: Geltungsbereich

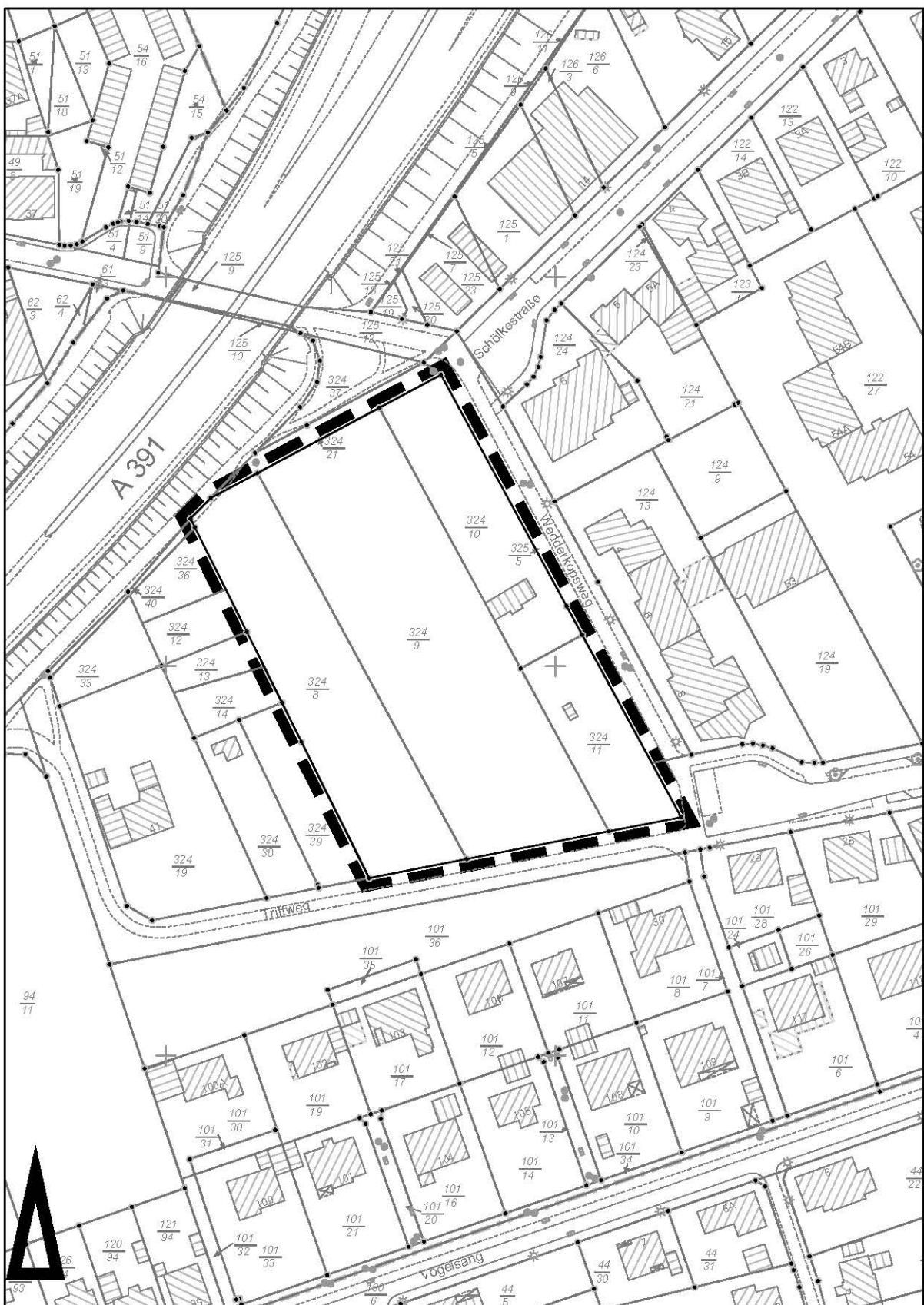
**149. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift LE 38 "Grundschule Wedderkopsweg"**

Übersichtskarte



**149. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift LE 38 "Grundschule Wedderkopsweg"**

Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss, 22. Oktober 2018

Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

1) Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) LGLN Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Maßstab 1:1 500

0 15 30 45 50 65

**Betreff:****Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Rennelbergstraße", AP 26****Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Freisestraße, Klosterstraße, Thomastraße und Petristraße****Aufstellungsbeschluss****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

12.11.2018

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

**Beschluss:**

"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Rennelbergstraße“, AP 26 beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel und Planungsanlass**

Für das Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Freisestraße, Klosterstraße, Thomastraße und Petristraße soll ein Bebauungsplan mit dem Ziel einer Neuordnung des Gebiets aufgestellt werden.

Aktueller Anlass für den Aufstellungsbeschluss ist das derzeit in der Entwicklung befindliche „Verkehrsmodell 2030“. Dieses Verkehrsmodell ist gesamtstädtisch für das Stadtbahnausbaukonzept und darüber hinaus auch regionsweit für die Weddeler Schleife erforderlich. In Bezug auf das Stadtbahnausbaukonzept wird das Verkehrsmodell 2030 insbesondere vom Land Niedersachsen im Rahmen der Entscheidung über die Zuteilung von Fördermitteln benötigt.

In dem Verkehrsmodell 2030 dürfen nur Baugebiete berücksichtigt werden, für die (mindestens) ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Aufgrund ihrer Lage sind einige Baugebiete, für die es bisher keinen Aufstellungsbeschluss gibt, von besonderer Bedeutung für das Stadtbahnausbaukonzept. Im Bereich des Stadtbezirkes 310 Westliches Ringgebiet handelt es sich um die Gebiete „Rennelbergstraße“ (ca. 75 Wohneinheiten) und „Holwedestraße“

(ca. 300 Wohneinheiten). Die übrigen drei Gebiete liegen im Nordosten von Braunschweig. Die Aufstellungsbeschlüsse müssen spätestens im ersten Quartal 2019 gefasst sein.

Das Land Niedersachsen will die Justizvollzugsanstalt (JVA) Rennelbergstraße 10/11 auflösen. Die Insassen sollen zukünftig in der JVA Wolfenbüttel untergebracht werden, sobald diese dafür umgebaut worden ist. Nach aktueller Auskunft der Liegenschaftsverwaltung des Landes vom 19. September 2018 ist mit einer Aufgabe der JVA Rennelbergstraße frühestens im Jahr 2021 zu rechnen. Nach der Schließung und dem Rückbau der sicherheitstechnischen Einbauten wird der Liegenschaftsfond des Landes prüfen, ob eine Nachnutzung durch die Landesverwaltung in Betracht kommt. Ist dies nicht der Fall, soll das Objekt verkauft werden.

Aus städtebaulicher Sicht kommen die bestehenden, denkmalgeschützten Gebäude der JVA für verschiedene Nutzungen in Betracht, wie insbesondere Gemeinbedarfseinrichtungen, Gastronomie, freie Berufe, Hostel etc. Inwieweit auch in den bestehenden Gebäuden Wohnungen realisiert werden können, kann erst nach einer detaillierten Prüfung festgestellt werden. Es bestehen auf dem Gelände der JVA jedoch noch Flächenreserven für Neubauten, so dass zusätzliche Wohnnutzungen realisiert werden können.

An das Grundstück der JVA grenzt das Grundstück Celler Straße 9 an. Das Grundstück wird heute bis auf ein Wohngebäude an der Straße durch einen Garagenhof genutzt. Ende 2013 wurde für das Grundstück ein Bauantrag für eine stark verdichtete mehrgeschossige Wohnbebauung gestellt. Da gemäß § 34 BauGB eine Bebauung des Garagenhofes nicht zulässig war, wurde das Bauvorhaben im Jahr 2014 abgelehnt. Eine Bebauung des Blockinnenbereichs könnte durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ermöglicht werden.

Auf dem Grundstück Rennelbergstraße 9 befindet sich eine ehemalige Kirche, die nicht mehr genutzt wird. Im Bereich Klosterstraße/Freisestraße befindet sich ein breiter Gehölzstreifen. Darüber hinaus wird das Gelände von nur drei Einfamilienhäusern genutzt, die in großzügige private Grünflächen eingebettet sind.

Der Bebauungsplan HO 7, der aufgrund formaler Mängel seit 2000 nicht mehr anwendbar ist und der deshalb aufgehoben werden muss, sah entlang von Freisestraße und Klosterstraße auf privaten Grundstücksflächen eine 15,0 m breite öffentliche Verkehrsfläche sowie eine 20,0 m breite öffentliche Grünfläche und einen großzügigen Kinderspielplatz vor. Hier befindet sich ein markanter Baumbestand. Diese Planung – insbesondere des Kinderspielplatzes – konnte bisher nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind diese ehemaligen Planungsziele zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei sollen der heutige Baumbestand, der Bedarf an öffentlichen und privaten Grünflächen, an Wohnbauflächen, an Straßenverkehrsflächen sowie an Wegebeziehungen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus dient der Aufstellungsbeschluss der Sicherung der Planung. Bauliche Vorhaben, die die Durchführung der Planung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden, können gemäß § 15 BauGB zurückgestellt werden. Gemäß § 16 BauGB kann auch eine Veränderungssperre beschlossen werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Normalverfahren vorgesehen. Es handelt sich zwar grundsätzlich um eine Innenentwicklung. Die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB kommt jedoch nicht in Betracht: die zulässige Grundfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans AP 26 wird voraussichtlich über 20.000 Quadratmetern liegen; ferner wäre auch die zulässige Grundfläche des geplanten Bebauungsplans AP 25 für das Gelände der Holwede-Klinik wegen des engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs hinzuzurechnen. Ferner sind in Anbetracht des umfassenden Baumbestandes im Plangebiet die Umweltauswirkungen besonders intensiv zu prüfen.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Rennelbergstraße“, AP 26.

Leuer

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Übersichtskarte  
Anlage 2: Geltungsbereich

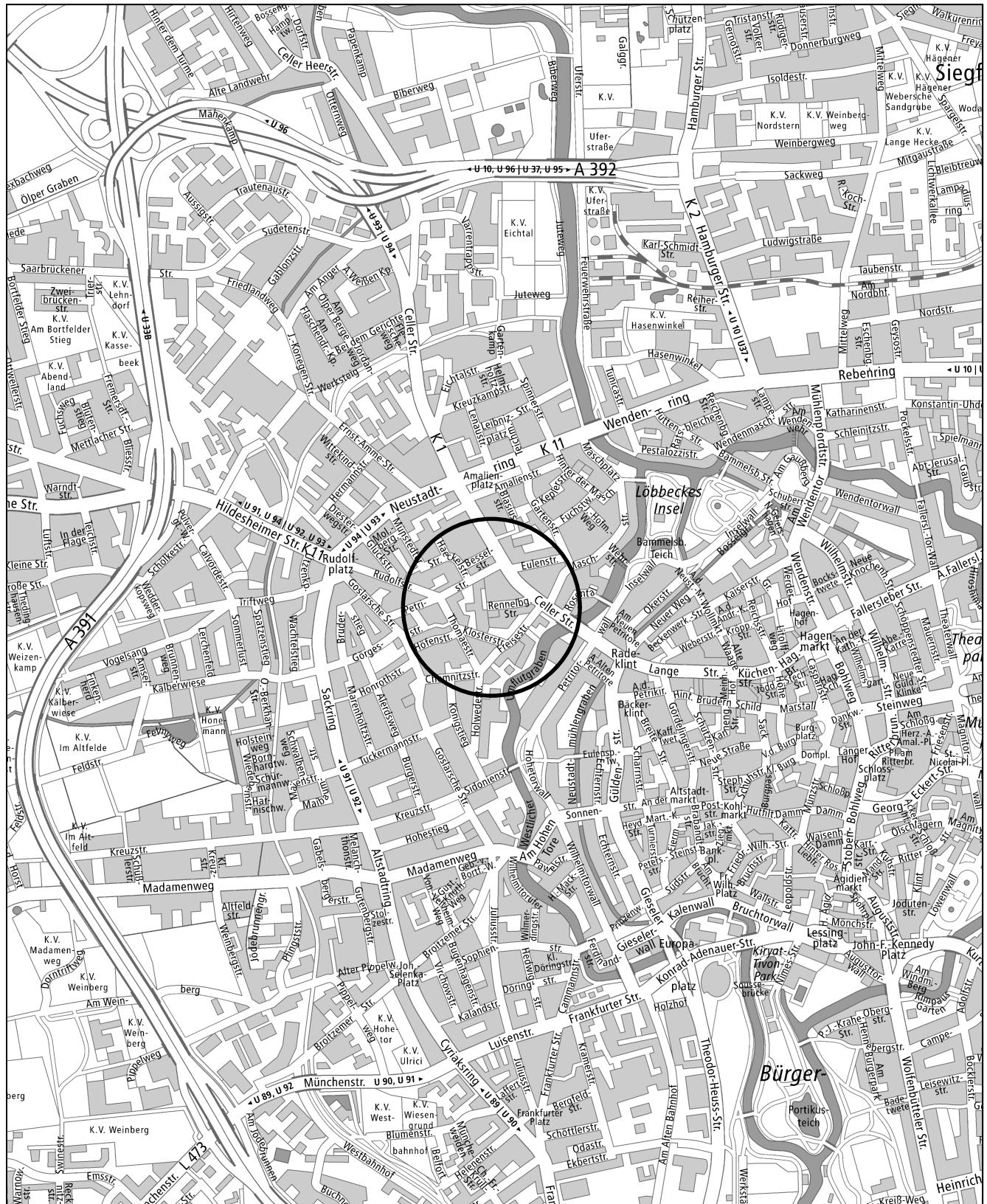


## Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

## Rennelbergstraße

## Übersichtskarte

AP 26



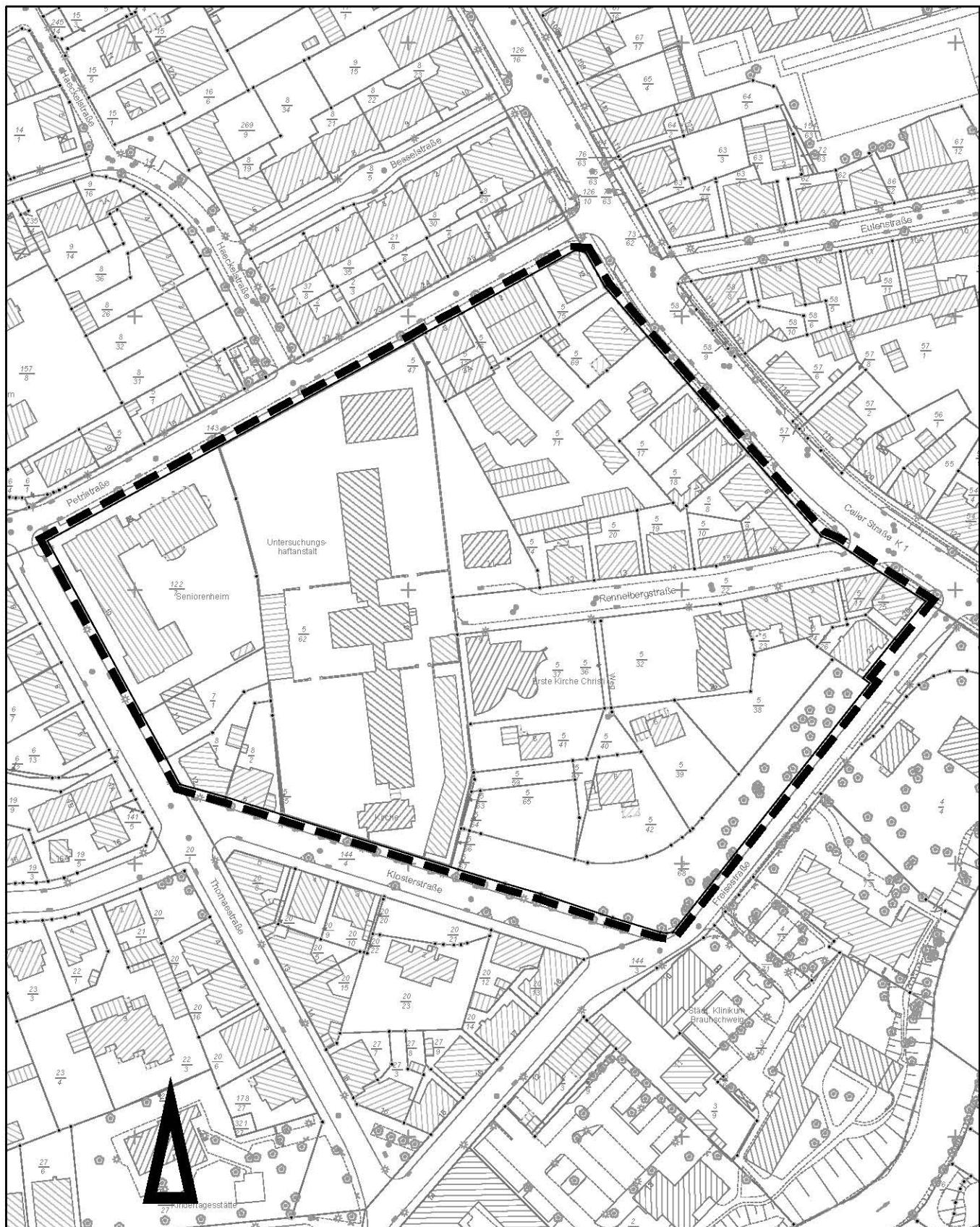


## Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

## Rennelbergstraße

AP 26

Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss, 9. August 2018

Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) © LGLN Landesamt für Geokartierung und Landesvermessung Niedersachsen Regionalstelle Braunschweig

Maßstab 1:2 000

0 20 40 60 80 100

**Betreff:****Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt"  
Herstellung des "Pipenwegs"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 12.11.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	04.12.2018	Ö

**Beschluss:**

„Der Freiflächenplanung und Realisierung der Grünverbindung „Pipenweg“ wird zugestimmt. Die Gesamtkosten belaufen sich ohne den notwendigen Grunderwerb auf ca. 253.400 Euro, davon sind ca. 250.000 Euro förderfähige und ca. 3.400 Euro nicht förderfähige Kosten. Die förderfähigen Kosten werden zu zwei Dritteln aus Städtebaufördermitteln finanziert, ein Drittel sowie die nicht förderfähigen Kosten verbleiben als städtischer Anteil. Der für die Realisierung der Grünverbindung noch erforderliche Grunderwerb wird auf ca. 22.600 Euro geschätzt und wird ebenfalls aus Städtebaufördermitteln finanziert.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 4 e) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig, wonach der PlUA über den Einsatz von Städtebaufördermitteln entscheidet.

**Hintergrund**

Der B-Plan Westbahnhof (WI 83) weist im Planungsumfeld des Jödebrunnens eine öffentliche Grünfläche aus, die das gleichnamige Denkmal und Naturdenkmal „Jödebrunnen“ erschließt. Diese Grünverbindung („Pipenweg“) bindet künftig das „Ringgleis“ entlang des von der Investorin westand GmbH neu erstellten Gebäudes am Westbahnhof 13, in dem die Stadt Räumlichkeiten für ein Soziokulturelles Zentrum anmietet, an den „Jödebrunnen“ an. Der historische „Jödebrunnen“ wurde im Jahr 2014 saniert, das dortige „Kontorhaus“ erfährt im Jahr 2019 eine umfassende Sanierung.

Bei dem „Pipenweg“ handelt es sich um eine wesentliche Maßnahme im Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“. Gerade unter Berücksichtigung der zukünftig am Westbahnhof untergebrachten Veranstaltungsstätten Soziokulturelles Zentrum und Veranstaltungshalle westand kommt dieser Wegebeziehung eine ganz besondere Bedeutung zu. Der Name „Pipenweg“ ist inoffiziell und leitet sich daraus ab, dass die Wasserversorgung der Stadt in früheren Jahrhunderten vom Jödebrunnen bis zum Altstadtmarkt über Pipen erfolgte. Derzeit verläuft vom Jödebrunnen zum Blumenteich eine unterirdische Wasserleitung, die das überschüssige Schichtenwasser des Jödebrunnens zum Blumenteich ableitet.

Entscheidend für die Umsetzung der Grünverbindung sind erforderliche Grunderwerbe, die zum Teil bereits durch Ausübung der Vorkaufsrechte erfolgt sind. Es stehen noch Grunderwerbe aus. Die Abstimmungen mit den Eigentümern sind fortgeschritten und laufen parallel. Es wird davon ausgegangen, dass alle noch erforderlichen Grunderwerbe getätigt werden können.

### **Planungskonzept Grünverbindung „Pipenweg“**

Der Erschließungsweg verläuft zunächst als gepflasterter Weg entlang des künftigen soziokulturellen Zentrums, um anschließend leicht versetzt entlang des unterirdischen Pipenverlaufs den „Jödebrunnen“ zu erreichen. Im vorderen Bereich an der Straße „Westbahnhof“ führt der Weg provisorisch an der Halle des Grundstücks „Westbahnhof 14“ vorbei, bis ggf. dieser Grundstücksteil erworben werden kann.

Der Verlauf der „Pipenleitung“ wird über farblich abweichendes Pflaster verdeutlicht, die Wegeachse endet in einer Aufenthaltsfläche am Jödebrunnen. Die Wegeverbindung wird anschließend als wassergebundene Decke südlich in Richtung „Kontorhaus“ fortgeführt, ein weiterer Sitzbereich bietet hier Ausblickmöglichkeiten auf die Brunnenanlage. Anschließend mündet die neue Wegeverbindung in den bereits aus EFRE-Mitteln hergestellten Weg, der die Büchnerstraße und die Straße „Am Jödebrunnen“ als Fuß- und Radweg entlang des „Kontorhauses“ verbindet.

Die Grünverbindung „Pipenweg“ wird von Landschaftsrasen, Bestandsgrün und ergänzenden Neupflanzungen begleitet, entlang der „Pipenleitung“ ist zur Gliederung des Raumes die Pflanzung von 12 kleinkronigen Hochstämmen geplant. Eine Wegebeleuchtung mit insgesamt 12 Leuchten wird hergestellt, inkl. der Beleuchtung am bereits vorhandenen Weg entlang des Kontorhauses, in dem bereits Leerrohre verlegt wurden.

Die Grünverbindung „Pipenweg“ weist eine Gesamtfläche von rd. 1.750 m<sup>2</sup> auf. Der unmittelbare Übergang vom „Ringgleis“ über die Straße „Westbahnhof“ zum „Pipenweg“ ist in dieser Vorlage nicht erfasst und wird unabhängig davon geplant und finanziert.

### **Wasserinstallation und Erinnerung**

Ein Wasserspiel bzw. -installation an der Ostseite des „Jödebrunnens“ ist als eigenständiges Projekt im weiteren Verlauf des Sanierungsverfahrens „Soziale Stadt“ vorgesehen. Es ist nicht Bestandteil dieser Vorlage. Um flexibel mit dem Projekt agieren zu können wird ggf. zunächst auf Pflanzungen von Einzelbäumen der Baumreihe verzichtet.

Es ist auch vorgesehen, an die ehemalige Wasserversorgung der Stadt zu erinnern. Dies kann z.B. durch Erläuterungstafeln oder Präsentation noch vorhandener Pipen als Ausstellungsstücke durch Verlegung im Erdreich unter Glas erfolgen. Ein vorhandener Schacht über der „Pipenleitung“ kann mit Glasabdeckung ausgeführt werden, um auf die wasserführende Leitung hinzuweisen. Hierzu sind weitere Planungen erforderlich. Kosten sind noch nicht berücksichtigt.

### **Realisierung und Gesamtkosten**

#### **Baukosten**

Abbruch- und Rodungsarbeiten, Herrichten der Geländeoberfläche	43.400 Euro
Bodenarbeiten, Begrünung einschl. Pflegeleistungen	37.000 Euro
Befestigte Flächen, Wegebau	83.800 Euro
Baukonstruktionen, Geländeabfangung, Einzäunung	37.000 Euro
Techn. Anlagen, Beleuchtung	30.600 Euro
<u>Ausstattungsgegenstände und Außenflächen Kontorhaus</u>	<u>21.600 Euro</u>
Summe Baukosten	253.400 Euro
Grunderwerbskosten	22.600 Euro
<b>Gesamtkosten</b>	<b>276.000 Euro</b>

Die Kosten belaufen sich ohne Wasserinstallation und Grunderwerbe auf ca. 253.400 Euro. Davon sind ca. 250.000 Euro förderfähig. Der Rest in Höhe von ca. 3.400 Euro wird aus dem Ansatz nicht förderfähiger Kosten (NFK) finanziert. Der noch erforderliche Grunderwerb wird auf ca. 22.600 Euro geschätzt und wird ebenfalls aus Städtebaufördermitteln finanziert. Die Mittel stehen beim Fachbereich 61 unter Projekt 4S.610009 bereit. Die Maßnahme ist im Maßnahmenprogramm 2018/2019 bereits berücksichtigt.

Die Maßnahme soll im Jahr 2019 realisiert werden.

### **Beteiligung**

Dem Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet“ wurde in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 die Planung vorgestellt und er wird am 22. November 2018 in die Beratungsfolge einbezogen.

Leuer

**Anlage/n:**  
Entwurfsplan



Absender:

**Sewella, Sabine - Frakt. B90/Grüne im  
Stadtbezirksrat 310**

**16-01673**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Einrichtung von Fahrradaufstellstreifen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.02.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur  
Beantwortung)

Status

01.03.2016

Ö

**Sachverhalt:**

Am 10.09.2013 gab es eine Anfrage zur Einrichtung von aufgeweiteten Fahrradaufstellstreifen an größeren Straßenkreuzungen als Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs (DS 2459/13).

Die Stellungnahme des Fachbereiches 66 Tiefbau und Verkehr (DS 9544/13) vom 03.09.2013 ergab, dass eine Überprüfung des gesamten Gebietes zur Suche nach geeigneten Knotenpunktzufahrten aufgrund fehlender Arbeitskapazitäten nicht stattfinden kann. Die Verwaltung bot allerdings an das Einzelvorschläge des Bezirksrates geprüft werden.

**Daraufhin wurden vom Bezirksrat** folgende Einzelvorschläge zur Prüfung auf Einrichtung von Fahrradaufstellstreifen angefragt.

- Kreuzung Madamenweg/Ecke Ring stadtauswärts
- Kreuzung Kälberwiese/Ring und Bergstraße/Ring
- Kälberwiese/Hugo-Luther-Straße.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Sind diese Vorschläge geprüft worden ?
2. Gibt es seitens der Verwaltung weitere Vorschläge?
3. Wann werden die geprüften Maßnahmen umgesetzt?

gez. Peter Rau

Fraktionsvorsitzender

**Anlagen:**

keine

*Betreff:***Einrichtung von Fahrradaufstellstreifen**

Organisationseinheit:

Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

07.11.2018

*Adressat der Mitteilung:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur  
Kenntnis)**Sachverhalt:**

Die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2016 beantwortet die Verwaltung wie folgt. Zugleich wird damit zum Antrag 18-07431 vom 14.02.2018 Stellung genommen, der sich mit dem gleichen Thema befasst. Die erhebliche und zu Recht kritisierte Verzögerung der Antwort ist nicht akzeptabel. Um derartige Verzögerungen in Zukunft zu vermeiden, werden organisatorische Anpassungen bei der fachbereichsinternen Steuerung vorgenommen.

Zum Sachverhalt:

Kreuzungen Madamenweg/Ecke Ring, Bergstraße/Ring sowie Hugo-Luther-Straße/Ring

An diesen Kreuzungen ist die Einrichtung von Fahrradaufstellstreifen nicht möglich. Zu den genannten Kreuzungen hatte die Verwaltung in zwei Ergänzungen zur Stellungnahme der Verwaltung DS 9544/13 vom 20.02.2014 und 28.04.2014 die Hintergründe erläutert. Die Ergänzungsvorlagen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Kälberwiese

Die Einmündung der Kälberwiese war in 2014 geprüft worden. Sie hat die benötigte Breite, um Radfahrer an den Pkw vorbei nach vorn zu einer vorgezogenen Haltelinie zu führen. Die Markierung eines vorgezogenen Aufstellstreifens in der Kälberwiese erfolgt kurzfristig.

Görgesstraße

Auf der Görgesstraße vor der Einmündung auf den Ring wurde die Anordnung der Parkplätze verändert. Mit der Neuordnung vor einigen Jahren wurden 21 zusätzliche Parkplätze geschaffen und der überbreite Fahrbahnquerschnitt wurde verringert. Längsparkplätze wurden zu Senkrechtparkplätzen. Durch die Senkrechtaufstellung der Kfz wurde der Fahrbahnquerschnitt bis zur Einmündung auf den Ring eingeengt, so dass die benötigte Breite für einen Fahrradaufstellstreifen hier nicht mehr vorhanden ist. Die nutzbare Fahrbahnbreite wurde von ca. 8,0 m auf ca. 5,70 m reduziert. Dies führt zu einer Reduzierung der Geschwindigkeiten der Kfz. Dieser Effekt verbessert auch die Situation des Radverkehrs im Verlauf der Fahrradstraße.

Für weitere Erläuterungen in einer Sitzung des Stadtbezirksrats oder für Ortstermine zu diesem Themenkomplex steht der städtische Radverkehrsbeauftragte jederzeit zur Verfügung.

Leuer

**Anlage/n:**

Ergänzungsvorlagen

## Stadt Braunschweig

### 1. Ergänzung zur Stellungnahme der Verwaltung

Ämter Fachbereich 66	Nummer 9544/ 13
zur Anfrage Nr. 2459/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die grünen im Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet vom 28.08.2013	Datum 20.02.2014
Überschrift Fahrradaufstellstreifen im Westlichen Ringgebiet	Genehmigung
Verteiler StBezRat 310 Westliches Ringgebiet StBezRat 310 Westliches Ringgebiet	Dezernenten

Folgende Einzelvorschläge zur Prüfung auf Einrichtung von Fahrradaufstellstreifen werden gemacht:

1. Nach Frau Ohnesorge würde sich dafür die Kreuzung Madamenweg/Ecke Ring stadtauswärts eignen.
2. Herr Rau bittet um Prüfung der Kreuzung Kälberwiese/Ring und Bergstraße/Ring
3. Frau Schulze bittet um Prüfung der Eignung Kälberwiese/Hugo-Luther-Straße

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kreuzung Madamenweg/Ecke Ring Fahrtrichtung stadtauswärts ist für die Markierung eines Fahrradaufstellstreifens nicht geeignet. Die unmittelbar vor der Einmündung zum Ring gelegene Bushaltestelle ermöglicht keine zurückgezogene Haltelinie für Kraftfahrzeuge, damit eine vorgezogene Aufstellfläche für Radfahrer entstehen könnte. Eine kombinierte Aufstellfläche für Busse und Radfahrer mit zurückgezogener Haltelinie für andere Kfz ist in der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen.

Die Einmündungen der Kälberwiese und der Görgesstraße auf den Ring haben die benötigte Breite, um Radfahrer an den PKW vorbei nach vorn zu einer vorgezogenen Haltelinie zu führen. Hier werden jeweils eine Aufstellfläche für Radfahrer und ein Schutzstreifen mit 1,00 m Abstand zu den Senkrechtparkplätzen der Kälberwiese bzw. 0,75 m Abstand zu den Parkplätzen der Görgesstraße markiert.

Die Einmündung der Bergstraße auf den Ring ist nicht signalisiert. Ein vorgezogener Aufstellstreifen kommt hier nicht in Betracht.

An der Einmündung der Hugo-Luther-Straße auf den Ring könnte eine vorgezogene Aufstellfläche mit einem Radfahrstreifen nur zulasten einer Abbiegespur des Kfz-Verkehrs eingerichtet werden. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung ergibt, dass auf die zwei Abbiegespuren nicht verzichtet werden kann.

I. A.  
gez.  
Benscheidt

## Stadt Braunschweig

### 2. Ergänzung zur Stellungnahme der Verwaltung

Ämter Fachbereich 66	Nummer 9544/ 13
zur Anfrage Nr. 2459/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die grünen im Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet vom 28.08.2013	Datum 28.04.2014
Überschrift Fahrradaufstellstreifen im Westlichen Ringgebiet	Genehmigung
Verteiler StBezRat 310 Westliches Ringgebiet StBezRat 310 Westliches Ringgebiet	Dezernenten

#### Protokollnotiz:

Zum Versand gekommen ist die 1. Ergänzung zur Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Fahrradaufstellstreifen im Westlichen Ringgebiet, DS 9544/13. Frau Schulze merkt an, dass es sich – wie bereits schon einmal korrigiert – um die Prüfung der Einmündung Frankfurter Straße/Hugo-Luther-Straße und nicht, wie in der Stellungnahme erwähnt, Kälberwiese/Hugo-Luther-Straße handelt. Frau Ohnesorge kann nicht nachvollziehen, dass die vorgezogene Aufstellfläche mit einem Radfahrstreifen in der Hugo-Luther-Straße offensichtlich nicht eingerichtet werden kann bzw. soll. Auf der Jasperallee wäre dies z. B. möglich gewesen. Sie bittet die Verwaltung unter diesem Aspekt, nochmals dazu Stellung zu nehmen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

In der 1. Ergänzung zur Stellungnahme der Verwaltung wird auf die Einmündung der Kälberwiese auf den Ring und auf die Einmündung der Hugo-Luther-Straße auf die Frankfurter Straße eingegangen.

Neben anderen Kreuzungen wurden auch die Einmündungen Kälberwiese und Görresstraße auf den Ring geprüft. Hier ist die Einrichtung einer vorgezogenen Aufstellfläche möglich.

Die Hugo-Luther-Straße hat vor der Einmündung auf den Cyriaksring bzw. die Frankfurter Straße eine Linksabbiegespur und eine Rechtsabbiegespur. Beide Spuren werden zur Abwicklung des Verkehrs benötigt. Damit ist nicht genügend Fahrbahnbreite vorhanden, um den Radverkehr auf der Fahrbahn an haltenden Fahrzeugen vorbei nach vorn zu einer vorgezogenen Aufstellfläche zu führen.

Ein Radfahrstreifen ist nicht möglich, da dieser mindestens 1,50 m breit sein muss und von Kfz nicht befahren werden darf.

Ein Schutzstreifen ist ebenfalls nicht geeignet, er müsste von jedem Kfz befahren werden, da er nur von den vorhandenen Fahrstreifen abmarkiert werden könnte. Im-

mer wenn ein Kfz an der Signalanlage wartet, kann eine vorgezogene Aufstellfläche nicht erreicht werden. Wenn kein Kfz wartet, kommt man mit dem Rad ohnehin nach vorn.

Die Situation in der Jasperallee stellt sich anders dar. Hier wurde ein kompletter Fahrstreifen weggenommen. Von vorher drei Kfz-Fahrstreifen (links, geradeaus, rechts) wurden nach dem Umbau der Straße nur noch zwei eingerichtet (links und geradeaus kombiniert, rechts). Damit konnten Schutzstreifen zusätzlich zur Fahrstreifenbreite eingerichtet werden.

I. A.

Gez.

Benscheidt

Betreff:

**Einführung von Tempo 30 auf dem Ring von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr als Modellprojekt**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.05.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Beantwortung)

29.05.2018

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Der Ringbereich vom Bereich Maschplatz/Oker, über den Neustadtring, den Rudolfsplatz, den Sackring, den Altstadtring bis zum Cyriaksring ist ein Lärmschwerpunkt. Bisher erfolgten in diesem Bereich keine Maßnahmen im Sinne des Lärmaktionsplans. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. teilweise Blockrandbebauung) scheinen andere Maßnahmen zur Lärmreduktion ungeeignet.

*Vor diesem Hintergrund fragen die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung:*

1. Wie bewertet die Verwaltung die Einführung von Tempo 30 auf dem genannten Ringabschnitt von 22.00 bis 06.00 Uhr im Hinblick auf die Lärmreduktion?
2. Im Falle einer positiven Bewertung: Wann könnte die Erprobung des nächtlichen Tempolimits als Modellprojekt auf dem genannten Ringabschnitt beginnen?
3. Im Falle einer negativen Bewertung: Welche alternativen Maßnahmen böten sich an, um in dem genannten Ringabschnitt zu einer nächtlichen Lärmreduktion zu kommen?

Für die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

gez. Stefan Hillger  
Fraktionsvorsitzender

Peter Rau  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310**

TOP 12.3

**18-09227**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Ausbesserungen von Fuß- und Radwegen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur  
Beantwortung)

Status

23.10.2018

Ö

**Sachverhalt:**

Im gesamten Stadtbezirksgebiet werden Fuß- und Radwege saniert und ausgebessert, viele auf Hinweis von Einwohnern oder durch Nachfragen im Stadtbezirksrat. Leider ist festzustellen, dass in immer mehr Fällen statt neuer Gehwegplatten Asphalt oder Schotter zur Ausbesserung genutzt wird wie z.B. am Neustadtring, an der Celler Str. (Spielplatz), der Goslarsche Str. und dem Ringgleis). Eine Nutzung mit Rollatoren, Rollstühlen und Kinderwagen ist bei z.B. Schotter nur eingeschränkt möglich.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Erfolgt diese Art der Ausbesserung aus Kostengründen oder ist diese Art der Ausbesserung nur zum Übergang für eine ganzheitliche Sanierung?
2. Sorgt diese Art der Ausbesserung für einen besseren Abfluss von Wasser, weil trockene Wege länger halten?
3. Wie viel Stürze oder Schäden durch Schottersteine wurden schon erfasst?

Gez.

Stefan Hillger  
Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 310**  
**Westliches Ringgebiet**

**18-09229**  
**Anfrage (öffentlich)**

Betreff:

**Querungshilfe auf der Rudolfstraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
 Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur  
 Beantwortung)

Status

23.10.2018

Ö

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 4. April 2018 wurde folgender Antrag der CDU-Fraktion einstimmig beschlossen:

*Zeitgleich mit dem Abschluss der Kanalisierungsmaßnahmen werden auf der Rudolfstraße folgende Maßnahmen umgesetzt:*

*1. Auf der Rudolfstraße wird in Höhe der Wegeverbindung zur Goslarschen Straße (REWE) und gegenüberliegend der Einmündung der Glückstraße eine Querungshilfe nach dem Muster auf der Hermannstraße eingerichtet.*

*2. Für die Rudolfstraße wird Tempo 30 als Streckenbeschränkung auf der gesamten Länge angeordnet.*

Bei einer Begehung am 10. Oktober 2018 wurde festgestellt, dass die Sanierungsmaßnahmen offensichtlich abgeschlossen sind, ohne dass die mit dem Antrag beschlossene Querungshilfe umgesetzt wurde. Der Stadtbezirksrat erwartet zur Sitzung am 23. Oktober 2018 eine Antwort dazu, warum hier ohne zumindest eine entsprechende und rechtzeitige Information des Gremiums durch die Fachverwaltung so verfahren wurde.

gez.:

Henning Glaser  
 Vorsitzender CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat  
 Westliches Ringgebiet

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Anfrage  
Radfahren auf dem Madamenweg**

Empfänger:  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:  
14.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur  
Beantwortung)

27.11.2018

Status  
Ö

**Sachverhalt:**

Anfrage

Radfahren auf dem Madamenweg

Stadtauswärts von der Straße am Hohen Tore kommend und die Hohetorbrücke passierend nutzen  
leider viele Radfahrer den Gehweg des Madamenweges anstatt die Straße.

Dazu fragen wir:

1. Ist es möglich dieses durch ein Verbotsschild zu unterbinden?
2. Oder ist hier die Ausweisung eines Radfahrerschutzstreifens sowie eine rote Einfärbung des  
Straßenbelages vor der Einfahrt zum Seniorenstift sinnvoll?

Begründung:

Folgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rau

**Anlagen:**  
keine

Betreff:

**Anfrage  
Schulschwimmen im westlichen Ringgebiet**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur  
Beantwortung)

27.11.2018

Status

Ö

**Sachverhalt:**Schulschwimmen im westlichen Ringgebiet

Im westlichen Ringgebiet - dem größten Stadtteil von Braunschweig - gibt es eine Förderschule, sieben Grundschulen, zwei Realschulen sowie ein Gymnasium.

In den unterschiedlichen Jahrgangsstufen dieser Schulen ist der Schwimmunterricht Teil des verpflichtenden Lehrplanes im Unterrichtsfach Sport.

Dazu haben wir folgende Fragen:

1. In welchen Schwimmbädern findet dieser Unterricht statt.
  
2. Ist das Schulschwimmen in diesen elf Schulen im westlichen Ringgebiet von der Schließung wegen Renovierung des Heidberg Bades betroffen.

Begründung:

Folgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rau

**Anlagen:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310**

TOP 12.7

**18-09581**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Errichtung einer zweiten Zufahrt zum Baugebiet Feldstraße?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur  
Beantwortung)

27.11.2018

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Der Madamenweg erscheint aufgrund der aktuellen Baumaßnahmen sowie der ersten Verkehrsplanungen für das Baugebiet „Feldstraße“ stark durch Verkehr belastet.

*Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:*

Wie beurteilt die Verwaltung den Ansatz, den PKW-Verkehr unter der Tangentenbrücke Feldstraße durchfließen zu lassen?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

1 Bild

